

Noch Fragen?



Crashkurs Strafrecht

Was Sie schon immer über Prozessbegleitung wissen wollten
gesammelt in 84 Fragen und Antworten

Dina Nachbaur & Barbara Unterlerchner / Stand 31.08.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Zur Prozessbegleitung.....	6
Frage 1: Wer hat Anspruch auf Prozessbegleitung?.....	6
Frage 2: Braucht ein Opfer einen Anwalt / eine Anwältin?.....	7
Frage 3: Was macht der / die psychosozial Prozessbegleitende?.....	8
Frage 4: Wer trägt die Kosten für die Prozessbegleitung?.....	8
Frage 5: Kann auch ein/e Psycholog*in, der/die das Opfer bereits betreut, die Prozessbegleitung übernehmen?.....	9
Frage 6: Kann sich das Opfer im Rahmen einer Prozessbegleitung von jedem Anwalt / jeder Anwältin seiner Wahl vertreten lassen?.....	9
II. Zur Anzeigeerstattung.....	10
Frage 7: Muss ein Opfer Anzeige erstatten? Soll ein Opfer Anzeige erstatten?....	10
Frage 8: Wer muss Anzeige erstatten?.....	10
Frage 9: Muss ein/e Prozessbegleiter*in Anzeige erstatten?.....	12
Frage 10: Wie wird Anzeige erstattet?.....	13
Frage 11: Was ist zu tun, wenn das Opfer nicht (gut genug) deutsch spricht?.....	13
Frage 12: Wie kann man herausfinden, ob es schon eine Anzeige gibt?.....	14
Frage 13: Muss das Opfer den/die Täter*in bei der Anzeigeerstattung sehen?.....	14
Frage 14: Gibt es eine Gegenüberstellung?.....	14
Frage 15: Wer begleitet Betroffene zur Polizei?.....	15
Frage 16: Erfährt der/die Täter*in von der Anzeige – erfährt er/sie, dass das Opfer angezeigt hat?.....	16
Frage 17: Muss Ladungen zur Polizei Folge geleistet werden?.....	16
Frage 18: Kann eine Anzeige rückgängig gemacht werden?.....	16
Frage 19: Erfährt der/die Täter*in Namen und Adresse des Opfers?.....	16
Frage 20: Welche Unterlagen sind mitzunehmen?.....	17
Frage 21: Wird eine Verletzungsbestätigung gebraucht?.....	17
Frage 22: Was geschieht nach der Anzeige?.....	17

Frage 23: Wie kann sich das Opfer an den Ermittlungen zur Straftat beteiligen?.	18
Frage 24: Welche zusätzlichen Rechte haben minderjährige Opfer / Zeug*innen?.....	18
Frage 25: Worüber hat die Polizei das Opfer zu informieren?.....	18
Frage 26: Kann sich das Opfer anwaltlich vertreten lassen?.....	19
III. Allgemeines zum gerichtlichen Strafverfahren.....	20
Frage 27: Wie setzt sich das Gericht zusammen?.....	20
Frage 28: Wie oft muss das Opfer aussagen?.....	22
Frage 29: Wie kann das Verfahren ausgehen?.....	22
Frage 30: Wie lange wird das Verfahren dauern?.....	23
Frage 31: Gibt es Möglichkeiten einen Vergleich / eine Abmachung mit dem/der Täter*in zu treffen, oder eine Täter-Opfer Mediation durchzuführen?.....	23
Frage 32: Was bedeutet Diversion?.....	24
Frage 33: Was bedeutet Tatausgleich?.....	26
Frage 34: Wer wird über die Untersuchungshaft des/der Beschuldigten informiert?.....	27
Frage 35: Wie lange wird der/die Beschuldigte in U-Haft sein?.....	27
IV. Zur Aussage im Ermittlungsverfahren.....	29
Frage 36: Trifft das Opfer mit dem/der Beschuldigten zusammen?.....	29
Frage 37: Ist einer Ladung zu Gericht Folge zu leisten?.....	30
Frage 38: Was ist zu tun, wenn die/der Betroffene erkrankt oder auf Urlaub ist?..	31
Frage 39: Was geschieht, wenn die Ladung in Abwesenheit des Opfers einlangt?.....	31
Frage 40: Erfährt der/die Beschuldigte Namen und Anschrift des Opfers?.....	31
Frage 41: Wie erfährt man, ob der/die Beschuldigte in Haft ist?.....	32
Frage 42: Wem steht das Opfer im Ermittlungsverfahren gegenüber?.....	33
Frage 43: Wird das Opfer im Ermittlungsverfahren mit Freunden und Familie des/der Beschuldigten zusammentreffen?.....	34
Frage 44: Wie oft muss das Opfer aussagen?.....	34

Frage 45: Wie kann das Opfer sich vor dem/der Beschuldigten schützen?.....	35
Frage 46: Wer kann / wird das Opfer begleiten?.....	37
Frage 47: Wer kann Fragen stellen?.....	38
Frage 48: Wie läuft eine Vernehmung ab?.....	38
Frage 49: Muss das Opfer auf alle Fragen antworten?.....	39
Frage 50: Was soll der/die Betroffene anziehen?.....	41
Frage 51: Was macht ein/e Gutachter*in?- Muss das Opfer dorthin?.....	41
Frage 52: Wie wird der Fall weitergehen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind?.....	42
Frage 53: Gibt es ein Rechtsmittel, falls der Fall nicht zu Gericht geht?.....	43
V. Zur Hauptverhandlung.....	44
Frage 54: Wie kann sich das Opfer am Hauptverfahren beteiligen?.....	44
Frage 55: Muss das Opfer den Täter sehen?.....	45
Frage 56: Muss das Opfer einer Ladung zu Gericht Folge leisten?.....	46
Frage 57: Wem steht das Opfer in der Hauptverhandlung gegenüber? Wer sitzt wo? Wer darf Fragen stellen?.....	47
Frage 58: Darf der/die Täter*in das Opfer befragen?.....	49
Frage 59: Dürfen die Geschworenen Fragen stellen?.....	49
Frage 60: Wer sind die Geschworenen? Wie werden sie ernannt?.....	49
Frage 61: Wer sind die Schöffen? Wie werden sie ernannt?.....	50
Frage 62: Dürfen Schöffen Fragen stellen?.....	50
Frage 63: Muss das Opfer jede Frage beantworten?.....	50
Frage 64: Wer kann das Opfer zur Hauptverhandlung begleiten?.....	50
Frage 65: Was passiert, wenn das Opfer trotz Ladung nicht zur Hauptverhandlung kommt?.....	50
Frage 66: Muss der Täter kommen?.....	50
Frage 67: Werden Familie und Freunde des Täters/der Täterin dort sein?.....	51
Frage 68: Kann ich einen Fotoapparat mitnehmen?.....	52
Frage 69: Kann ich dort rauchen?.....	52

Frage 70: Wie lange dauert die Verhandlung?.....	52
Frage 71: Darf das Opfer von Anfang bis Ende zuhören?.....	52
Frage 72: Wer zahlt Anreise / Verdienstentgang?.....	52
Frage 73: Muss das Opfer einen Pass mitnehmen?.....	52
Frage 74: Wird die Adresse des Opfers allgemein bekannt?.....	52
Frage 75: Das Opfer ist minderjährig – hat es zusätzliche Rechte?.....	53
Frage 76: Bekommt das Opfer rechtlichen Beistand?.....	54
VI. Zum Ausgang des Verfahrens.....	55
Frage 77: Wie bekommt das Opfer Schadenersatz vom/von der Täter*in?.....	55
Frage 78: Bekommt das Opfer das Urteil schriftlich?.....	56
Frage 79: Kann das Opfer etwas gegen das Urteil unternehmen?.....	57
Frage 80: Was passiert nach einem Freispruch?.....	58
Frage 81: Erfährt das Opfer, ob der/die Täter*in aus der Strafhaft kommt?.....	58
Frage 82: Wie lange wird der/die Täter*in in Haft sein?.....	58
Frage 83: Wird der/die Täter*in Freigang bekommen?.....	59
Frage 84: Wer sind geistig abnorme Rechtsbrecher*innen?.....	59

I. Zur Prozessbegleitung

Frage 1: Wer hat Anspruch auf Prozessbegleitung?

Anspruch auf Prozessbegleitung hat

a) jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte

b) der/die Ehegatt*in, der/die Lebensgefährt*in, der/die eingetragene Partner*in, der/die Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester und sonstige Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte oder andere Angehörige, die Zeug*innen der Tat waren,

soweit sie dies wünschen und dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren (§ 66 Abs 2 iVm § 66 Abs 1 Z 1 lit a und b StPO).

Zur Prüfung der Delikte, die eine Prozessbegleitung rechtfertigen, steht eine Liste zur Verfügung.

Zur Einschätzung der persönlichen Betroffenheit ist ein persönliches Gespräch zu führen. Dabei sollten drei Ebenen Berücksichtigung finden:

- Merkmale der betroffenen Person:

Manche Personen verfügen auf Grund von bestimmten Merkmalen über weniger Ressourcen, eine Straftat unbeschadet zu überstehen, als andere. Verletzbar machen ua ein geringes oder ein besonders hohes Alter, bereits erlebte Traumatisierungen in der Vergangenheit, geringe Schulbildung oder Arbeitslosigkeit. Unterstützung sollte auch Personen angeboten werden, deren Muttersprache nicht die Amtssprache ist sowie jenen, die vom/von der Täter*in abhängig sind.

- Merkmale des Delikts:

Einzubeziehen sind die Schwere des Delikts, eventuell erlebte Todesangst sowie die Dauer der traumatisierenden Situation. Als besonders belastend gelten ohne Zweifel sexualisierte Gewalt, Gewalt im sozialen Nahraum, Menschenhandel, "Hassverbrechen" oder Gewalttaten durch nahestehende Personen.

- Folgen des Delikts:

Zu nennen sind hier ua die Schwere von Verletzungen, aber auch bereits gemachte negative Erfahrungen mit Funktionsträger*innen, oder eine drohende bzw. bereits erfolgte sekundäre Viktimisierung. Zu berücksichtigen sind hier beispielsweise auch die Angst vor der Aussage bei Gericht oder vor dem Zusammentreffen mit dem/der Täter*in.

„Besondere Schutzwürdigkeit von Opfern“ (§ 66a Abs 1 StPO) kommt *jedenfalls* solchen Opfern zu, die

- in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten
- Gewalt in Wohnungen ausgesetzt worden sein könnten
- minderjährig (< 18 J.) sind.

Je nachdem, wie hoch die Belastungen auf den einzelnen Ebenen einzuschätzen sind, ergibt sich ein Gesamtbild, das für oder gegen eine Prozessbegleitung spricht. Die Entscheidung sollte von dem-/derjenigen getroffen werden, der/die das erste ausführliche Beratungsgespräch führt.

Frage 2: Braucht ein Opfer einen Anwalt / eine Anwältin?

Grundsätzlich müssen sich Opfer im Strafverfahren nicht vertreten lassen. Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet, von sich aus die Rechte, Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer von Straftaten angemessen zu berücksichtigen und die Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeiten zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten (§ 10 Abs 2 StPO).

Jedes Opfer kann sich jedoch vertreten lassen. Als Vertretende können Rechtsanwält*innen, Mitarbeiter*innen von Gewaltschutzzentren oder anderen Opferhilfeorganisationen oder sonst geeignete Personen bevollmächtigt werden (§ 73 StPO).

Sinnvoll ist eine anwaltliche Vertretung vor allem dann, wenn Betroffene bereits im Strafverfahren Schadenersatz geltend machen wollen (Vgl. Frage 77) oder generell immer dann, wenn ein Opfer sich durch die Vertretung bedeutend sicherer fühlt.

Hat ein Opfer keinen Anspruch auf Prozessbegleitung, sollte abgeklärt werden, ob eventuell ein Anspruch auf Verfahrenshilfe besteht. In diesem Fall kann der/die Betroffene bei positiver Erledigung des Antrages kostenlos von einem/einer Verfahrenshelfer*in vertreten werden.

Frage 3: Was macht der / die psychosozial Prozessbegleitende?

Der/die psychosozial Prozessbegleitende bereitet das Opfer auf das gesamte Strafverfahren vor und begleitet es bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Welche Schritte inhaltlich unternommen werden, hängt jeweils vom Einzelfall ab und lässt sich nicht allgemein beantworten. In der Regel ist es jedoch so, dass der/die psychosozial Prozessbegleitende das Opfer auf den jeweils anstehenden Verfahrensabschnitt vorbereitet, indem etwa der Ablauf einer Einvernahme bei der Exekutive oder einer Hauptverhandlung geschildert wird. Wichtig ist es darüber hinaus, auf die jeweiligen Sorgen und Befürchtungen des/der Betroffenen einzugehen und eventuelle Fragen zu beantworten. Zudem wird eine tatsächliche Begleitung zu den jeweiligen Terminen angeboten und meistens sehr gerne in Anspruch genommen.



Im Hintergrund laufen sämtliche Fäden und Informationen bei den psychosozial Prozessbegleitenden zusammen, ihre Aufgabe ist es etwa auch, Kontakt zur juristischen Prozessbegleitung zu halten sowie alle Beteiligten nach Möglichkeit zu informieren und auf dem letzten Stand zu halten. Dies umfasst etwa auch eine Kommunikation mit Exekutive und Gericht.

Frage 4: Wer trägt die Kosten für die Prozessbegleitung?

Die Prozessbegleitung ist für die Betroffenen selbst kostenlos. Die anfallenden Kosten werden vom BMVRDJ übernommen. Ein Pauschalbetrag als Anteil für die Kosten der Prozessbegleitung kann bis € 1.000 einem/einer verurteilten Täter*in aufgetragen werden (§ 381 Abs 1 Z 9 StPO).

Um die entsprechenden Kosten bestimmen zu können, muss dem Gericht (eventuell der Staatsanwaltschaft) die Höhe des Betrages bei Beendigung des Verfahrens mitgeteilt werden. Dies sollte in Form einer Pauschalsumme ohne weitere Differenzierung geschehen. Andernfalls könnte der/die Täter*in bei einer allfälligen Akteneinsicht zu Informationen über die Prozessbegleitung kommen.

Sinnvollerweise werden die Kosten der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung gemeinsam bekannt gegeben. Wer dies im Einzelfall übernimmt, ist Vereinbarungssache zwischen den jeweiligen Opferhilfeorganisationen. 14 Tage nach Abschluss des Verfahrens sollte diese Information jedoch beim Gericht eingelangt sein.

Frage 5: Kann auch ein/e Psycholog*in, der/die das Opfer bereits betreut, die Prozessbegleitung übernehmen?

Nein. Psychosoziale Prozessbegleitung kann nur im Rahmen einer Opferhilfeorganisation angeboten werden. Darüber hinaus erfordert die psychosoziale Prozessbegleitung ein umfangreiches Wissen über Abläufe bei Gericht und Grundkenntnisse prozessualer Rechte. Die Einhaltung von Qualitätsstandards ist Voraussetzung für ein Angebot, das Opfer im Strafverfahren als hilfreich empfinden. Diese Standards sind auch Inhalt des Förderungsvertrages mit dem BMVRDJ, der eine Abrechnung der Kosten erlaubt.

Frage 6: Kann sich das Opfer im Rahmen einer Prozessbegleitung von jedem Anwalt / jeder Anwältin seiner Wahl vertreten lassen?

Grundsätzlich sollten für die juristische Prozessbegleitung jene Anwält*innen herangezogen werden, die routiniert mit Opferhilfeorganisationen zusammenarbeiten und über Erfahrung in der juristischen Prozessbegleitung verfügen.

Die Entscheidung liegt jedoch bei der psychosozialen Prozessbegleitung. Zu bedenken ist dabei, dass die Kooperation und Koordination in Ermangelung einer solchen Erfahrung einen ungleich größeren Aufwand bedeuten wird, als in einem "eingespielten Team".

Voraussetzung für eine Zusammenarbeit ist jedoch die Bereitschaft des Anwaltes/der Anwältin, die Fallkoordination der psychosozialen Prozessbegleitung zu überlassen und sie darin zu unterstützen.

II. Zur Anzeigeerstattung

Frage 7: Muss ein Opfer Anzeige erstatten? Soll ein Opfer Anzeige erstatten?



Jede und jeder ist zur Anzeigeerstattung berechtigt (§ 80 StPO), aber nur die wenigsten sind verpflichtet, Anzeige zu erstatten (Vgl. Frage 7 f). Die Entscheidung, tatsächlich Anzeige zu erstatten, sollte gut überlegt sein. Betroffene sollten jedenfalls über die Konsequenzen Bescheid wissen: Eine Anzeige kann nicht “zurückgezogen” oder “rückgängig” gemacht werden. Erfahren Polizei oder Staatsanwaltschaft von einem Verdacht, sind sie verpflichtet, von Amts wegen weiter zu ermitteln (§ 2 StPO). Für das Opfer bedeutet dies – abgesehen von Aussagebefreiungen und Aussage-verweigerungsrechten (Vgl Frage 49) – auch, verpflichtet zu sein, uU wiederholt als Zeuge*in auszusagen.

Frage 8: Wer muss Anzeige erstatten?

Behörden und andere öffentliche Dienststellen sind verpflichtet, Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betrifft (§ 78 Abs 1 StPO). Eine solche Anzeigepflicht besteht nur dann nicht (§ 78 Abs 2 StPO),

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit ein persönliches Vertrauensverhältnis voraussetzt *oder*
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist, erforderlichenfalls ist auch in den zuletzt aufgezählten Fällen Anzeige zu erstatten (§ 78 Abs 3 StPO).

Dies betrifft uU Fälle, in denen die Jugendwohlfahrt von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfährt, es im Einzelfall jedoch aus sozialarbeiterischer Sicht dem Kindeswohl

abträglich wäre, Anzeige zu erstatten. In einem solchen Fall kann eine sofortige Anzeige aufgeschoben werden, Schutzmaßnahmen müssen jedoch auf jeden Fall getroffen werden.

Entsprechend dem Ärztegesetz 1998 besteht auch unter gewissen Voraussetzungen eine Anzeigepflicht von Ärzt*innen (§ 54 Abs 4 – 6 Ärztegesetz). Ergibt sich bei der Behandlung oder Untersuchung der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, so hat der Arzt/die Ärztin prinzipiell Anzeige zu erstatten. Eine solche Anzeigepflicht besteht auch, wenn der Verdacht entsteht, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen kann, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

Ergibt sich für den Arzt/die Ärztin in Ausübung seines/ihrer Berufes der Verdacht, dass eine/ ein Minderjährige/r misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt/die Ärztin Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht jedoch gegen einen nahen Angehörigen, so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des/der Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgen. Nahe Angehörige in diesem Sinne sind der/die Ehegatte*in, der/die eingetragene Partner*in, Verwandte in gerader Linie wie Vater oder Mutter, Großvater oder Großmutter, Bruder oder Schwester oder ein anderer Angehöriger, der im selben Haushalt lebt.

Im Fall einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt/die Ärztin auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. Sind Minderjährige betroffen, ist unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Keine Anzeigepflicht, aber eine gewisse Meldepflicht normiert das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz in § 37:

Unter anderem Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht, Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen und Einrichtungen zur psychosozialen Beratung haben dem Kinder- und Jugendhilfeträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmtes Kindes erforderlich sind.

Der Schutz Minderjähriger geht so weit, dass selbst Berufsgruppen, die auf Grund beruflicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung erstatten müssen, wenn der Verdacht entsteht, dass Minderjährige misshandelt,

gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist. Dies betrifft Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätig sind sowie für Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig oder beauftragt sind.

Nehmen diese Personen eine drohende oder sonstige bereits eingetretene Gefährdung des Kindeswohls wahr, sind sie zur Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet wenn die Information der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dient, und zwar auch dann, wenn sie auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Weitergehende Ausnahmen von bestehenden Verschwiegenheitspflichten bleiben dadurch unberührt.

Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit betreffen klinische Psycholog*innen und Gesundheitspsycholog*innen sowie deren Hilfspersonen bezüglich allen ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse (§ 37 Psychologengesetz) ebenso wie Psychotherapeut*innen (§ 15 Psychotherapiegesetz).

Frage 9: Muss ein/e Prozessbegleiter*in Anzeige erstatten?

Nein, Prozessbegleitende sind ihren Klient*innen gegenüber zu Verschwiegenheit verpflichtet. Sie müssen nicht Anzeige erstatten und dürfen dies gegen den Willen der Betroffenen gar nicht tun.

Psychosozial Prozessbegleitende gelten als "Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung" und haben deshalb sogar ein Aussageverweigerungsrecht (Vgl Frage 49) über alles, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt wird. Dieses Recht kommt auch den Personen zu, die sie in ihrer Tätigkeit unterstützen und solchen, die im Rahmen ihrer Ausbildung in einer entsprechenden Einrichtung tätig sind (§ 157 Abs 1 Z 3 und Abs 2 StPO).

Dasselbe gilt für juristische Prozessbegleiter/innen in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (§ 157 Abs 1 Z 2 und Abs 2 StPO).

Frage 10: Wie wird Anzeige erstattet?

Jedes Opfer einer strafbaren Handlung kann bei jeder Polizeidienststelle oder bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten. Dies kann mündlich oder schriftlich geschehen oder durch eine andere Person. Eine Aussage des Opfers ist aber dennoch jedenfalls nötig!

Es ist nicht verpflichtend aber ratsam, die relevanten persönlichen Daten inklusive einer Adresse, an der das Opfer erreichbar ist, bekannt zu geben. Es ist weiters empfehlenswert so weit wie möglich Beweise und Informationen über eine verdächtige Person vorzubringen, da dies den Ermittlungsprozess wesentlich erleichtert.

Die Polizei hat ein eigenes Formular (normalerweise computerunterstützt), um die Niederschrift aufzunehmen. In der Regel füllt der/die Polizeibeamte*in selbst das Formular aus, es ist aber auch möglich, dass das Opfer oder eine andere Person dies selbst tut.

Die Angaben zur Straftat sind ab diesem Zeitpunkt Teil des Akteninhaltes.

Die Aussage kann in Deutsch sowie in den regionalen Amtssprachen gemacht werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Aussage in Englisch oder einer anderen Sprache möglich.

Es gibt keine offizielle Zeitgrenze um eine Anzeige zu erstatten. Trotzdem können Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht die Straftat nach Ablauf einer gewissen Zeit, die im Gesetz festgelegt wird, nicht mehr verfolgen. Die Länge dieser Frist hängt von der jeweiligen Straftat ab (Verjährungsfrist).

Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet mit den Ermittlungen zu beginnen, wenn ihnen eine vermeintliche Straftat zu Kenntnis gebracht wird.

Frage 11: Was ist zu tun, wenn das Opfer nicht (gut genug) deutsch spricht?

In diesem Fall ist jedenfalls ein Termin bei der Polizei zur Anzeigeerstattung zu vereinbaren und bekannt zu geben, dass das Opfer Unterstützung durch einen/eine Dolmetscher*in brauchen wird.

Frage 12: Wie kann man herausfinden, ob es schon eine Anzeige gibt?

Um mit Sicherheit herausfinden zu können, ob es bereits eine Anzeige gibt, ist es das Beste, bei der Polizeiinspektion nachzufragen, die dem Tatort am nächsten ist. Wenn der Name des/der Beschuldigten bekannt ist, kann die Polizei elektronisch in ihren Akten nach diesem suchen. Ansonsten ist es am besten, von sich aus Anzeige zu erstatten. Wenn bereits ein Akt angelegt worden ist, kann das die Polizei sehr schnell herausfinden.

Meistens ist es so, dass das Opfer bald nach der Tat von der Polizei einvernommen wird. Hat bereits am Tatort eine Befragung stattgefunden, ist dies meist erst eine "Erkundigung" (§ 152 StPO). Eine offizielle Vernehmung ist daran zu erkennen, dass der/die Befragte nach den Personalien befragt wird und über seine/ihre Pflicht belehrt wird, vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen (§§ 153 StPO ff).

Frage 13: Muss das Opfer den/die Täter*in bei der Anzeigeerstattung sehen?

Prinzipiell ist im Ermittlungsverfahren jeder/jede Zeuge*in einzeln und in Abwesenheit anderer Verfahrensbeteiligter, also auch in Abwesenheit des/der Beschuldigten, zu vernehmen (§ 160 StPO).

Gewöhnlich kommt es zu keinem geplanten Zusammentreffen mit dem/der Beschuldigten. Es kann immer vorkommen, dass ein zufälliges Zusammentreffen nicht verhindert werden kann. Möglich ist auch eine "Gegenüberstellung" (§ 163 StPO Vgl Frage 14). Um ganz sicher gehen zu können, dass die Gefahr eines Zusammentreffens minimiert wird, ist es am besten, bei der Polizeiinspektion einen Termin zu vereinbaren und die Beamt*innen zu informieren, dass ein Zusammentreffen vom Opfer gefürchtet wird.

Frage 14: Gibt es eine Gegenüberstellung?

Gegenüberstellungen werden immer dann vorgenommen, wenn sie erforderlich sind, um Beschuldigte eindeutig zu identifizieren. Dies geschieht offen oder verdeckt. Eine der Personen, mit welcher der/die Zeuge*in konfrontiert werden kann, ist der/die Beschuldigte. Davor wird der/die Zeuge*in aufgefordert, Unterscheidungsmerkmale des Verdächtigen zu nennen. Der entsprechenden Beschreibung sollen die gegenübergestellten Personen möglichst ähnlich sein. Der/die Zeuge*in soll dann aus einer Reihe von Personen die Person nennen, die er/sie als Verdächtige*n erkannt hat und begründen, auf Grund welcher Umstände er/sie diese*n erkannt hat. Entsprechend funktioniert auch eine Identifikation anhand von Stimmproben oder von Lichtbildern.

Darüber hinaus ist eine Gegenüberstellung zulässig, wenn die jeweiligen Aussagen in erheblichen Punkten voneinander abweichen und die Ermittlungsbehörde davon ausgehen kann, dass eine Gegenüberstellung zur Bereinigung dieser Widersprüche geeignet ist.

Um sicher zu gehen, kann bei den Ermittlungsbehörden nachgefragt werden, ob eine Gegenüberstellung geplant ist.

Frage 15: Wer begleitet Betroffene zur Polizei?

Ein "prozessbegleitetes" Opfer wird jedenfalls auf seinen Wunsch durch den/die Mitarbeiter*in der psychosozialen Prozessbegleitung zum Termin begleitet. Gemeinsam ist im Einzelfall zu entscheiden, ob auch die juristische Prozessbegleitung anwesend sein sollte.

Die psychosoziale Prozessbegleitung hat dort die rechtliche Position einer "Vertrauensperson". Als solche kann sie in die Vernehmung selbst nicht eingreifen. Sie kann und soll jedoch darauf achten, dass die Vernehmung so schonend wie möglich erfolgt. Dazu gehört etwa, erforderliche Pausen einzufordern oder darauf zu achten, dass Fragen akustisch und inhaltlich verstanden werden.

"Vertrauensperson" iSd § 160 Abs 2 StPO kann (fast) jede andere Person sein.

Ausgeschlossen ist eine Begleitung nur durch eine Person, die der Mitwirkung an der Tat verdächtig ist, die selbst als Zeuge*in vernommen wurde oder werden soll, die sonst am Verfahren beteiligt ist oder wenn zu befürchten ist, dass die Anwesenheit dieser Person den Zeugen/die Zeugin an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. Im Einzelfall kann überlegt werden, ob eine andere nahestehende Person das Opfer begleiten soll. Generell sollte jedoch der Begleitung durch die psychosoziale Prozessbegleitung der Vorzug gegeben werden.

Eine Vertrauensperson ist auf Verlangen beizuziehen, lediglich Personen, die psychisch krank sind oder Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen oder solche die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jedenfalls zu begleiten (§§ 160 Abs 2 und 3 StPO).

Die Exekutive hat darüber zu informieren, dass eine Vertrauensperson anwesend sein darf (§§ 153 Abs 2, 160 Abs 2, 10 Abs 2 StPO, § 8 Abs 1 RLV). Kann das Opfer nicht selbst eine Vertrauensperson verständigen, kann eine Verständigung durch die Behörde verlangt werden (§ 8 Abs 2 RLV).

Frage 16: Erfährt der/die Täter*in von der Anzeige – erfährt er/sie, dass das Opfer angezeigt hat?

Ja, der/die Beschuldigte wird davon erfahren. Er hat ein Recht auf Akteneinsicht und dem Strafakt wird diese Tatsache zu entnehmen sein. Die einzige Möglichkeit personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität einer gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen ist § 51 Abs 2 iVm § 162 StPO. Eine solche Anonymisierung ist wie die "anonyme Aussage" jedoch ausschließlich dann zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der/die Zeuge*in sich oder einem Dritten durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person oder durch Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde. Zu denken ist dabei vor allem an einen Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität. Die Bestimmung wird sehr restriktiv ausgelegt.

Frage 17: Muss Ladungen zur Polizei Folge geleistet werden?

Ja. Die Polizei ist eine Behörde. Wer einer Ladung nicht Folge leistet, kann und wird "zwangsweise vorgeführt" (Vgl Frage 37 + 56), wenn in der Ladung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden ist. Dies ist praktisch immer der Fall.

Frage 18: Kann eine Anzeige rückgängig gemacht werden?

Nein. Sobald Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft von einem Verdacht erfahren, ist die Tat von Amts wegen aufzuklären. Ausnahmen bestehen lediglich bei solchen Delikten, die ausschließlich auf Verlangen einer berechtigten Person zu verfolgen sind (§ 2 StPO). Dies sind etwa grundsätzlich Delikte gegen die Ehre (§ 117 erster Satz StGB).

Frage 19: Erfährt der/die Täter*in Namen und Adresse des Opfers?

Der/die Beschuldigte erfährt im Rahmen der Akteneinsicht mit Sicherheit den Namen von Opfer und Zeugen*innen (§ 51 StPO). Eine seltene Ausnahme stellt die anonyme Aussage dar (Vgl Frage 16). Die Anschrift kann geschützt werden, indem bei der Befragung nicht die Wohnadresse, sondern eine "sonstige zur Ladung geeignete Anschrift" bekannt gegeben wird. Darauf muss bereits bei der ersten Vernehmung geachtet werden! Als alternative Adresse kann etwa die Anschrift einer Opferschutzorganisation angegeben werden.

Frage 20: Welche Unterlagen sind mitzunehmen?

Der/die Zeuge*in sollte sich ausweisen können. Ansonsten ist es von Vorteil, alle Unterlagen mitzubringen, die im Strafverfahren hilfreich sein können, weil dies das Verfahren erleichtern und beschleunigen wird.

Frage 21: Wird eine Verletzungsbestätigung gebraucht?

Prinzipiell braucht das Opfer keine Verletzungsbestätigung. Eine Anzeige ist auch ohne Verletzungsbestätigung aufzunehmen. Eine solche kann jedoch zusätzliche Beweiskraft haben und ist deshalb für das Opfer vorteilhaft. Verletzungen sollten jedoch immer zumindest fotografisch festgehalten werden. Verletzungen, die unmittelbar wahrnehmbar sind, sollten auch von der Polizei dokumentiert werden. Wenn nötig, sollte darum gebeten werden.

Wenn dies erforderlich ist, wird die Polizei das Opfer auffordern, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der/die Amtsarzt/-ärztin erfüllt als solche/r behördliche Aufgaben. Er/sie ist zB in Städten bei Magistraten sonst bei Bezirkshauptmannschaften tätig. Anders als andere Ärzte*innen ist er/sie nicht in erster Linie den Patient*innen verpflichtet, sondern vertritt die Interessen des Amtes (§ 41 ÄrzteGesetz). Er/sie ist weisungsgebunden und übermittelt seine/ihre Gutachten direkt an das Amt.

Frage 22: Was geschieht nach der Anzeige?

Nach der Anzeigeerstattung kann und soll sich das Opfer eine Kopie der Niederschrift aushändigen lassen. Auf der Niederschrift befindet sich eine Aktenzahl. Diese ist vor allem für weitere Nachfragen bei der Polizei wichtig. Wenn die Anzeige der Polizei oder der Staatsanwaltschaft in schriftlicher Form zugekommen ist, muss man sich nach der Aktenzahl erst erkundigen.

Opfer haben bereits in diesem Verfahrensstadium das Recht, den Akt einzusehen. Der Zugang zu den Akten darf nur dann verweigert oder beschränkt werden, wenn dadurch die Ermittlungen gefährdet würden, oder wenn die Gefahr bestünde, dass dies die Aussage als Zeuge*in beeinflussen könnte (§ 68 StPO).

Hält die Polizei ihre Ermittlungen für abgeschlossen, erstattet sie einen Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft (§ 100 StPO). Hat die Staatsanwaltschaft keine weiteren Aufträge an die Polizei, fällt sie die Entscheidung über das weitere Verfahren (Vgl Frage 52).

Frage 23: Wie kann sich das Opfer an den Ermittlungen zur Straftat beteiligen?

Sobald jemand der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Umstände meldet, die den Verdacht einer Straftat entstehen lassen, beginnt das Ermittlungsverfahren. Das Opfer trägt keine Beweislast, kann aber jederzeit hilfreiche Informationen zur Verfügung stellen.

Insbesondere kann das Opfer teilnehmen an

- kontradiktorischen Vernehmungen von Zeug*innen und Beschuldigten. Das Opfer kann anwesend sein und auch Fragen stellen;
- einer Tatrekonstruktion.

Frage 24: Welche zusätzlichen Rechte haben minderjährige Opfer / Zeug*innen?

Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat zusätzlich die Rechte,

- nur im Beisein einer Vertrauensperson befragt zu werden (§ 160 Abs 3 StPO);
- von einer/einem speziell ausgebildeten Polizeibeamt*in oder einer anderen qualifizierten Person einvernommen zu werden, außer wenn dies als nicht notwendig erachtet wird und die Durchführung der Aufgabe gefährdet (§ 6 Abs 2 Z 3 RLV);

Frage 25: Worüber hat die Polizei das Opfer zu informieren?

Opfer einer Straftat sind zu informieren über

- ihre wesentlichen Rechte (§ 70 Abs 1 StPO);
- die Möglichkeit der Prozessbegleitung (§ 70 Abs 1 StPO);
- im Falle der besonderen Schutzbedürftigkeit über die Rechte nach § 66a StPO
- Kontaktinformationen und Leistungen von Opferhilfeeinrichtungen;
- die Möglichkeit Schadenersatzansprüche gegenüber dem/der Beschuldigten geltend zu machen; (§ 70 Abs 1 iVm § 67 Abs 1 StPO)
- die Möglichkeiten staatliche Entschädigung zu erhalten (§§ 10 Abs 2, 67 Abs 1 und 70 StPO);
- die allfällige Möglichkeit von der Entlassung des/der Beschuldigten aus der Untersuchungshaft benachrichtigt zu werden (§ 70 Abs 1 StPO) (Vgl Frage 34)

Besonders schutzbedürftige Opfer iSd § 66a StPO haben das Recht vor der Vernehmung und Aussage darüber informiert zu werden, dass sie gemäß § 66a Abs 2 StPO

- das Recht haben, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person desselben Geschlechts vernommen zu werden;
- die Beantwortung von Fragen zu Einzelheiten der Straftat verweigern können, wenn sie dies für unzumutbar halten. Trotzdem kann das Opfer dazu verpflichtet werden, darüber auszusagen, wenn die Aussage von besonderer Bedeutung für den Gegenstand des Verfahrens ist (Vgl Frage 49)
- die Möglichkeit einer schonenden kontradiktorischen Vernehmung in Anspruch nehmen können (Vgl Frage 36)
- den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung beantragen können (Vgl Frage 67).

Frage 26: Kann sich das Opfer anwaltlich vertreten lassen?

Jedes Opfer kann sich vor den Strafverfolgungsbehörden von einem Anwalt/einer Anwältin, von einem/einer Mitarbeiter*in einer Opferhilfeorganisation oder einer anderen geeigneten Person vertreten lassen.

Der Anspruch auf Prozessbegleitung beinhaltet die juristische Prozessbegleitung und damit die Vertretung vor Gericht. Diese Leistungen werden kostenfrei von Rechtsanwält*innen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Opferhilfeeinrichtungen erbracht (Vgl Frage 2).

Wer keinen Anspruch auf Prozessbegleitung hat, kann bei Gericht kostenlose Verfahrenshilfe beantragen. Wenn die rechtliche Vertretung vom Gericht als notwendig erachtet wird (vor allem um eine darauf folgende zivilrechtliche Klage zu vermeiden) und das Einkommen des Opfers nicht hoch genug ist, um ohne Gefährdung seines Lebensunterhaltes einen/eine Rechtsvertreter*in selbst zu bezahlen (jedenfalls unter € 1.000,-- / Monat), wird der Antrag (hoffentlich!) bewilligt. Die Verfahrenshilfe sollte jedoch immer mit Unterstützung einer Opferhilfeeinrichtung beantragt werden, da dies für das Gericht (noch) sehr ungewöhnliche Anträge sind.

Eine anwaltliche Vertretung ändert jedoch nichts daran, dass das Opfer persönlich aussagen wird müssen!

III. Allgemeines zum gerichtlichen Strafverfahren

Frage 27: Wie setzt sich das Gericht zusammen?

Im Hauptverfahren tätig sind Bezirksgerichte oder Landesgerichte. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Sprengel die Tat ausgeführt wurde oder werden sollte (liegt dieser Ort im Ausland oder kann er nicht festgestellt werden, ist der Ort maßgeblich, an dem der Erfolg eingetreten ist § 36 Abs 3 StPO).

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach der angedrohten Strafe der zu verhandelnden Tat:

Bei **Bezirksgericht** werden Straftaten verhandelt, die nur mit einer Geldstrafe oder einer ein Jahr nicht überschreitenden Freiheitsstrafe bedroht sind. Dazu gibt es einzelne Ausnahmen wie die Nötigung (§ 105 StGB), die gefährliche Drohung (§ 107 StGB) oder etwa die beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB), die der Zuständigkeit des Landesgerichtes vorbehalten sind. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass im landesgerichtlichen Verfahren andere Voraussetzungen für die Untersuchungshaft gelten.

Im bezirksgerichtlichen Verfahren entscheidet ein/e Richter*in alleine (§ 30 Abs 2 StPO).

Das **Landesgericht** entscheidet in allen anderen Strafsachen als

- Geschworenengericht wegen Straftaten, die mit lebenslanger oder einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Untergrenze mehr als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt sowie einzelne andere Straftaten, etwa weil sie politisch bedeutend sind (§ 31 Abs 2 StPO).

Das Geschworenengericht setzt sich zusammen aus dem Schwurgerichtshof und der Geschworenenbank. Der Schwurgerichtshof besteht aus drei Richter*innen, die Geschworenenbank aus acht Geschworenen (§ 32 Abs 1 erster Satz StPO).

Bei bestimmten Delikten wegen Verletzungen der sexuellen Integrität (§§ 201 bis 207 StGB) müssen dem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene dem Geschlecht des/der Angeklagten und zwei Geschworene dem Geschlecht jener Person angehören, die durch die Straftat verletzt worden sein könnte (§ 32 Abs 2 StPO).

Ist damit zu rechnen, dass das Strafverfahren lange dauern wird, können auch von Beginn an “Ersatzgeschworene” dem Verfahren beigezogen werden.

- Schöffengericht wegen Straftaten, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind und nicht dem Geschworenengericht obliegen sowie einzelne weitere Straftaten, unter anderem wegen dem Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB), des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen Person (§ 205 StGB) und des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB jeweils iVm § 31 Abs 3 StPO). Das Schöffengericht besteht aus einem/einer Richter*in und zwei Schöffen (§ 32 StPO). Auch hier gelten besondere “Besetzungsregeln”, wenn (auch) Delikte nach den §§ 201 bis 207 StGB angeklagt werden: Mindestens der/die Richter*in oder ein/e Schöffe*in muss dem Geschlecht des/der Angeklagten, ein/e Richter*in oder ein/e Schöffe*in dem Geschlecht der Person, die durch die Straftat verletzt worden sein könnte, angehören (§ 32 Abs 2 StPO).



Einzelrichter*in wegen Straftaten, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind und weder dem Geschworenen- noch dem Schöffengericht obliegen sowie einzelne andere Straftaten (§ 31 Abs 4 StPO).

Frage 28: Wie oft muss das Opfer aussagen?

In der Regel sagen Opfer zwei Mal aus: einmal im Ermittlungsverfahren und einmal in der Hauptverhandlung. Im Ermittlungsverfahren findet die Befragung generell bei der Exekutive statt. In der Hauptverhandlung wollen und müssen sich im Sinne der Unmittelbarkeit (§ 13 StPO) die Richter*innen selbst einen Eindruck von Zeug*innen und anderen Beweisen machen. Im Ermittlungsverfahren muss der Sachverhalt so weit geklärt werden, dass von der Staatsanwaltschaft entschieden werden kann, ob Anklage erhoben wird, also ob eine Verurteilung wahrscheinlich ist (§ 210 StPO).

In Ausnahmefällen kann es zu weiteren Aussageverpflichtungen kommen, etwa wenn neue Details bekannt werden, zu denen ein/e Zeuge*in noch befragt werden soll.

Bei einer einmaligen Aussage soll und wird es wahrscheinlich dann bleiben, wenn im Ermittlungsverfahren der/die Zeuge*in kontradiktorisch vernommen worden ist (Vgl Frage 36). Nach einer kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren genießen die besonders schutzwürdigen Zeug*innen nämlich ein Aussagebefreiungsrecht (§ 165 iVm § 156 Abs 1 Z 2 StPO), außer ein erwachsenes Opfer, das mit dem/der Beschuldigten bzw. Angeklagten verwandt ist, schließt sich dem Verfahren als Privatbeteiligte*r an (vgl § 156 Abs 2 StPO). In diesen Fällen wird in der Hauptverhandlung das Protokoll der Vernehmung verlesen, bzw. werden Ton- und Bildaufnahmen vorgeführt, auch wenn der/die Zeuge*in im weiteren Verlauf des Verfahrens die Aussage verweigern sollte (§ 165 Abs 5 StPO).

Frage 29: Wie kann das Verfahren ausgehen?

Wie das Verfahren ausgehen wird, kann unmöglich vorausgesagt werden. Die Praxis der österreichischen Gerichte zeigt jedoch, dass Entscheidungen / Urteile eher milde gefällt werden.

Während des Ermittlungsverfahrens kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen (§§ 190 – 192 StGB), etwa wegen Geringfügigkeit, wenn insbesondere die/den Beschuldigte*n keine schwere Schuld trifft, die Folgen der Tat gering waren und sich die/der Beschuldigte um eine Schadensgutmachung bemüht hat und eine Bestrafung oder eine andere Maßnahme nicht notwendig sind, um die/den Beschuldigte*n oder andere von Straftaten abzuhalten (genauer im Wortlaut § 191 StPO).

Im Ermittlungsverfahren muss die Staatsanwaltschaft sich für eine diversionelle Maßnahme entscheiden, wenn die Bedingungen dafür vorliegen (§§ 198 ff StPO Vgl Frage 32 + 52).

Wird das Verfahren über das Stadium des Ermittlungsverfahrens hinaus geführt, besteht jetzt immer noch die Möglichkeit, dass das Verfahren vom Gericht eingestellt wird. Dies ist jedoch seltener der Fall. Wird Anklage erhoben, steht am Ende des Verfahrens meistens ein Urteil, was einen Freispruch oder eine Verurteilung bedeutet. Eine Verurteilung setzt voraus, dass der/die Richter*in oder die Richter*innen davon überzeugt sind, dass der/die Angeklagte die Tat begangen hat und dass sie daran in keinsten Weise zweifeln. Diese Erfordernisse sind sehr hoch und darum bedeutet ein Freispruch nicht, dass es der/die "Täter*in nicht war", sondern nur, dass das Gericht nicht ohne den kleinsten Zweifel davon überzeugt werden konnte.

Die Praxis der österreichischen Gerichte zeigt, dass auch Verurteilungen eher milde gefällt werden. In der Regel wird etwa eine Person, die das erste Mal vor Gericht steht mit einer bedingten Strafe rechnen können (§§ 43 ff StGB), wenn nicht das Verfahren ohnehin eingestellt worden ist oder es zu einer diversionellen Maßnahme gekommen ist.

Der Strafraumen, den das Gesetz vorgibt, wird in den seltensten Fällen ausgeschöpft und nur dann, wenn der/die Angeklagte bereits mehrere Vorstrafen aufweist.

Frage 30: Wie lange wird das Verfahren dauern?

Das kann unmöglich prognostiziert werden. Schon alleine im Interesse des/der Beschuldigten ist das Verfahren jedoch "stets zügig und ohne unnötige Verzögerung" durchzuführen. Dieses Beschleunigungsgebot ist ein Grundsatz des Strafverfahrens (§ 9 StPO). Befindet sich der/die Beschuldigte bzw. Angeklagte in Untersuchungshaft wird das Verfahren zusätzlich beschleunigt und genießt sozusagen "Vorrang" (§ 9 Abs 2 StPO).

Frage 31: Gibt es Möglichkeiten einen Vergleich / eine Abmachung mit dem/der Täter*in zu treffen, oder eine Täter-Opfer Mediation durchzuführen?

Die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder der/die Richter*in müssen die Interessen des Opfers berücksichtigen und es über den Lauf des Verfahrens informieren, auch bezüglich alternativer Beendigungsmöglichkeiten des Verfahrens bei leichter und mittelschwerer Kriminalität (Vgl Frage 32). Im Rahmen der Prozessbegleitung kann diesbezüglich im Interesse und in Absprache mit dem Opfer eine schriftliche Stellungnahme eingereicht werden. Es ist empfehlenswert, dies bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens zu tun.

Wenn die Staatsanwaltschaft eine diversionelle Lösung in Betracht zieht, muss sie das Opfer auffordern, dazu eine Stellungnahme abzugeben, wenn noch keine volle Schadensgutmachung durch den/die Täter*in erfolgt ist, jedenfalls aber bei Gewalt in

Wohnungen (§ 38a SPG) und bei Opfern im Sinn des § 65 Z 1 lit a StPO (§ 206 Abs 1 StPO). In der Praxis wird das von der Staatsanwaltschaft meist übersehen. Es ist daher sinnvoll, auch unaufgefordert Stellung zu nehmen und damit Einfluss auf das Verfahren zu nehmen.

Frage 32: Was bedeutet Diversion?

Diversion bedeutet, dass der Staat auf weniger schwerwiegende Straftaten anders als mit Geld- oder Haftstrafe reagiert. Dies hat für die/den Beschuldigte*n den Vorteil, dass sie/er – auch wenn sie/er der diversionellen Maßnahme zustimmt – unschuldig und unbescholten bleibt. Aus einer diversionellen Erledigung wird keine Vorstrafe abgeleitet und die Maßnahme entspricht daher auch keiner Verurteilung.

Folgende diversionelle Maßnahmen sind vorgesehen (§§ 200 – 204 StPO):

- Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO)

Der Betrag darf eine bestimmte Summe nicht übersteigen und ist zu Gunsten des Bundes zu leisten. Soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, ist diese diversionelle Maßnahme davon abhängig zu machen, dass der/die Beschuldigte binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten den aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht und dies unverzüglich nachweist.

- gemeinnützige Leistungen (§ 201 StPO)

Die gemeinnützige Arbeit ist vom/von der Beschuldigten bei einer geeigneten Einrichtung zu erbringen. Auch hier ist die Maßnahme davon abhängig zu machen, dass der/die Beschuldigte binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten den aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht und dies unverzüglich nachweist, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann.

- Probezeit (§ 203 StPO)

Die Probezeit beträgt zwischen einem und zwei Jahren. Auch hier gilt wieder, dass der Schaden aus der Tat prinzipiell gutgemacht werden muss. Die Probezeit kann mit Pflichten verknüpft werden, etwa sich von einem/einer Bewährungshelfer*in betreuen zu lassen.

- Tausgleich (§ 204 StPO)

Der Tausgleich ist schließlich die letzte diversionelle Maßnahme (Vgl Frage 33). Folgende Voraussetzungen müssen für jede diversionelle Maßnahme gegeben sein (§ 198 StPO):

- der Sachverhalt ist hinreichend geklärt und eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 190 bis 192 StPO kommt nicht in Frage,
- die Straftat darf nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein (eine Ausnahme besteht für Jugendliche; vgl § 7 JGG)
- die Schuld des/der Beschuldigten darf nicht als schwer anzusehen sein und
- die Tat darf nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben (eine Ausnahme besteht, wenn fahrlässig ein Angehöriger getötet wurde und der/die Beschuldigte dadurch schwer psychisch belastet ist);

Bei sämtlichen diversionellen Maßnahmen sind die Interessen des Opfers zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Das Opfer hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen. Es ist so bald wie möglich umfassend über seine Rechte sowie über geeignete Opferhilfeeinrichtungen zu informieren.

Wenn noch keine volle Schadensgutmachung erfolgt ist oder dies zur Wahrung seiner Interessen sonst geboten erscheint, jedenfalls in Fällen von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und bei Opfern im Sinn des § 65 Z 1 lit a StPO, ist dem Opfer vor einer diversionellen Erledigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 206 Abs 1 StPO). Wird dies unterlassen, hat das Opfer das Rechtsmittel des Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO).

Das Opfer ist jedenfalls zu verständigen, wenn sich der/die Beschuldigte bereit erklärt, den aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen. Gleiches gilt für den Fall, dass der/die Beschuldigte eine Pflicht übernimmt, welche die Interessen des/der Geschädigten unmittelbar berührt (§ 206 Abs 2 StPO).

Frage 33: Was bedeutet Tatausgleich?

Tatausgleich bedeutet, dass Täter/in und Opfer dabei unterstützt werden sollen, die Folgen der Tat außergerichtlich beizulegen und so den Rechtsfrieden wieder herzustellen. Dabei sollten die Bedürfnisse des Opfers auf Wiedergutmachung und Anerkennung des Unrechts befriedigt werden. Der Tatausgleich ist in Österreich beim Verein "NeuStart" angesiedelt. Dort leiten erfahrene Sozialarbeiter/innen den jeweiligen "Prozess". Die Erfahrungen der Opfer sind sehr unterschiedlich. Um zu entscheiden, ob ein Fall für einen Tatausgleich geeignet ist, sollte im Zweifelsfall eine Opferhilfeorganisation einbezogen werden. Eine parteiliche Beratung kann die jeweiligen Bedürfnisse, Sorgen und Ängste eines Opfers abklären. Entsprechende Informationen müssen dann sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Verein "NeuStart" weitergeleitet werden.

Vorsicht ist auf jeden Fall bei Partnergewalt in der Familie oder bei Fällen von Stalking geboten. Hier darf ein Tatausgleich prinzipiell nicht die erste Wahl sein und sollte nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Hat das Opfer bereits eine Einladung zum Tatausgleich bekommen ist es meist sinnvoll, ein ausführliches Vorbereitungsgespräch zu diesem zu führen und dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Abgeklärt werden muss jedenfalls, ob das Opfer an einem Tatausgleich interessiert ist und ob dieser seinen Interessen entgegenkommen könnte. Zu bedenken ist dabei auch, dass unter Umständen beim Tatausgleich ein Zusammentreffen mit dem/der Täter*in verhindert werden kann. Dies ist aber mit "NeuStart" im Einzelfall zu klären.

Das Opfer kann nicht verpflichtet werden, an einem Tatausgleich teilzunehmen. Wenn es jedoch keine Ansprüche geltend macht und sich nicht in den Prozess einbringt, werden seine Wünsche nicht berücksichtigt werden. Das Gesetz spricht davon, dass das Opfer einzubeziehen ist, soweit es dazu bereit ist. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist von seiner Zustimmung abhängig, es sei denn, dass es diese aus Gründen nicht erteilt, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind. Seine berechtigten Interessen sind jedenfalls zu berücksichtigen (§ 204 Abs 2 StPO). Nicht erforderlich ist die Zustimmung, wenn der/die Beschuldigte jugendlich ist.

Berücksichtigungswürdig sind jedenfalls der Wunsch nach einer Entschädigung oder Entschuldigung und das Bedürfnis nach Sicherheit. Nicht berücksichtigt werden kann ein Bedürfnis nach Rache oder Bestrafung des Täters/der Täterin.

Was genau beim Tatausgleich geschieht kann nicht genau vorhergesagt werden. Die Konfliktregler*innen verfügen über ein breites Repertoire an Methoden, aus dem sie die jeweils passende auswählen. In der Regel kann jedoch davon ausgegangen werden, dass beide Seiten die Gelegenheit erhalten, ihre Sicht der Geschehnisse ausführlich zu schildern und dass die jeweils andere Seite mit diesen persönlichen Eindrücken konfrontiert wird. Wenn ein Zusammentreffen mit dem/der Täter*in gefürchtet wird, kann ein solches – nach Absprache mit “NeuStart” - wahrscheinlich vermieden werden.

Eine Begleitung zum Tatausgleich durch Prozessbegleitung ist jedenfalls möglich und erstrebenswert!

Frage 34: Wer wird über die Untersuchungshaft des/der Beschuldigten informiert?

Opfer werden nicht davon verständigt, dass eine/ein Beschuldigte*r in Untersuchungshaft genommen wird. Sie können sich die Information darüber jedoch durch Akteneinsicht verschaffen (§§ 68 iVm 51 StPO).

Von der Entlassung aus der Untersuchungshaft vor dem Urteil in 1. Instanz werden folgende Opfer verständigt (§ 177 Abs 5 StPO iVm § 172 Abs 4 StPO):

- jedes Opfer, das einen entsprechenden Antrag stellt,
- besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) immer von Amts wegen,
- Opfer gem § 65 Z 1 lit a (Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung, Beeinträchtigung ihrer sexuellen Integrität oder Ausnutzung persönlicher Abhängigkeit) immer von Amts wegen.

Die Mitteilung muss die maßgeblichen Gründe beinhalten und eventuell dem/der Beschuldigten auferlegte gelindere Mittel (z.B.: eine Kautions oder die Weisung, bestimmte Orte zu meiden).



Frage 35: Wie lange wird der/die Beschuldigte in U-Haft sein?

Auch das lässt sich nicht vorhersagen. Alle Behörden sind jedoch verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Haft so kurz wie möglich dauert. Die Ermittlungen werden dann mit Nachdruck und unter besonderer Beschleunigung geführt (§ 177 Abs 1 StPO). Die

Untersuchungshaft wird immer für eine bestimmte Haftfrist verhängt. Die erste Haftfrist beträgt 14 Tage ab Verhängung der Untersuchungshaft, dann einen Monat ab erstmaliger Fortsetzung und in der nächsten Etappe zwei Monate ab weiterer Fortsetzung (§ 175 Abs 2 StPO). Zwischen diesen Terminen kann der/die Beschuldigte jedoch jederzeit einen Enthäftungsantrag stellen oder das Gericht muss von Amts wegen die Untersuchungshaft aufheben, wenn es Bedenken gegen die Fortsetzung hegt (§ 176 Abs 1 StPO).

Zudem gibt es bestimmte Fristen, die keinesfalls überschritten werden dürfen (§ 178 StPO).

IV. Zur Aussage im Ermittlungsverfahren

Frage 36: Trifft das Opfer mit dem/der Beschuldigten zusammen?

Im Ermittlungsverfahren wird ein/e Zeuge*in grundsätzlich **allein** ohne Beisein der Verfahrensbeteiligten vernommen (§ 160 Abs 1 StPO). Eine Ausnahme bildet die **kontradiktorische Vernehmung** (§ 165 StPO), bei dieser wird ein Teil des Hauptverfahrens „vorgezogen“ und alle Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, sich daran zu beteiligen. Da es sich bei einer kontradiktorischen Vernehmung um einen vorgezogenen Teil der Hauptverhandlung handelt, wird eine solche von einem/einer Ermittlungsrichter*in vorgenommen. Eine solche kann immer dann durchgeführt werden, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zu befürchten ist, dass eine Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht möglich sein wird.

Eine kontradiktorische Vernehmung erfolgt in der Regel **schonend**, das bedeutet, dass sich das Opfer nicht im selben Raum mit den anderen Verfahrensbeteiligten befindet. Das Opfer wird meist von dem/der Richter*in in einem abgesonderten Raum befragt, eine Befragung durch Sachverständige ist möglich, insbesondere, wenn das Opfer noch nicht 14 Jahre alt ist. Im selben Raum anwesend wie das Opfer sind die befragende Person (dh der/die Richter*in oder der/die Sachverständige) und die psychosoziale Prozessbegleitung. Der Raum ist mit Videokamera ausgestattet. Im Verhandlungssaal können die Anwesenden Bild und Ton verfolgen. Dort anwesend sind meist der/die Beschuldigte und sein/e Verteidiger*in, ein/e Vertreter*in der Staatsanwaltschaft, allfällige weitere Opfer und die juristische Prozessbegleitung. Die anderen Verfahrensbeteiligten haben das Recht, Fragen zu stellen, jedoch nicht unmittelbar sondern lediglich vermittelt durch den/die Richter*in oder die/den Sachverständige*n.

Eine kontradiktorische Einvernahme ist dann schonend vorzunehmen, wenn ein besonders schutzbedürftigen Opfer (§ 66a) oder sonst ein Zeuge, auf den die in § 66a erwähnten Kriterien zutreffen, vernommen wird, oder sonst im Interesse der Wahrheitsfindung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen (165 Abs 3 StPO).

Zwingend ist eine Vernehmung dann kontradiktorisch und schonend durchzuführen, wenn

- der/die Zeuge*in das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und durch die gegenständliche Tat in seiner/ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte **in jedem Fall (§ 165 Abs 4 StPO)**;
- der/die Zeuge*in gegen einen Angehörigen aussagen soll (außer er/sie schließt sich dem Verfahren als Privatbeteiligte*r an), wenn er/sie oder die Staatsanwaltschaft dies **beantragt** (§ 165 Abs 4 iVm § 156 Abs 1 Z1 StPO);
- ein besonders schutzwürdiges Opfer iSd § 66a StPO oder die Staatsanwaltschaft dies **beantragt** (§ 165 Abs 4 StPO).

Wer schonend kontradiktorisch vernommen worden ist, kann in der Hauptverhandlung die Aussage verweigern (§ 156 StPO Aussagebefreiung), die Protokolle und Aufzeichnungen der Vernehmung werden in der Hauptverhandlung jedoch verwendet. Das hat den Vorteil, dass ein Opfer nicht so oft aussagen muss. Meistens werden zwei Aussagen notwendig sein, eine bei der Polizei und eine kontradiktorische. Die Aussage in der Hauptverhandlung bleibt dem Opfer dadurch erspart.

Bei einer kontradiktorischen Vernehmung hat das Gericht „Sorge zu tragen“, dass Beschuldigte*r und Opfer nicht zusammen treffen (§ 165 Abs 3 letzter Satz StPO).


Frage 37: Ist einer Ladung zu Gericht Folge zu leisten?

Grundsätzlich ja. Eine Person, die vernommen werden soll, ist in der Regel schriftlich zu laden (§ 153) und gleichzeitig über ihre Rechten zu informieren. In der schriftlichen Ladung wird bekannt gegeben, ob der/die Geladene als Beschuldigte*r oder als **Zeuge*in** vernommen werden soll, sowie was Gegenstand des Verfahrens und der Vernehmung ist. Jede Person ist **verpflichtet**, eine Ladung zu befolgen und kann im Fall eines ungerechtfertigten Fernbleibens vorgeführt werden, wenn dies in der Ladung ausdrücklich angedroht wurde (§153 Abs 2 StPO) (Vgl Frage 37 + 56). Die Kosten für die Vorführung sind von der vorgeführten Person selbst zu zahlen. Eine Ladung steht nicht im Zusammenhang mit dem Recht einer Person, sich zu entschlagen, das heißt auch Personen, die von der Aussage befreit sind (§ 156 StPO), müssen einer gerichtlichen Ladung Folge leisten.

Frage 38: Was ist zu tun, wenn die/der Betroffene erkrankt oder auf Urlaub ist?

Die Polizei oder das Gericht sind jedenfalls so bald wie möglich zu informieren. Die Vernehmung wird damit verschoben bzw. die Verhandlung vertagt. Eine ärztliche Bestätigung über die Erkrankung oder eine Bestätigung, dass der Urlaub bereits langfristig geplant wurde, sind gegebenenfalls nachzureichen.

Frage 39: Was geschieht, wenn die Ladung in Abwesenheit des Opfers einlangt?

Generell erfolgt eine gerichtliche Zustellung zu eigenen Händen  § 3 Abs 3 StPO iVm § 21 ZustellG), das bedeutet, dass sie nicht an einen Ersatzempfänger zugestellt werden darf! Trifft der/die Zusteller*in niemanden an, ist die Ladung zu hinterlegen, wenn der/die Zusteller*in Grund zu der Annahme hat, dass der/die Empfänger*in sich regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Es ist dann eine Benachrichtigung über die Hinterlegung an der Abgabestelle zu hinterlassen, die den Ort der Hinterlegung, den Beginn und die Dauer der Abholfrist beinhaltet und über die Wirkung der Hinterlegung belehrt (§ 17 ZustellG).

Ist eine Person vertreten, können Zustellungen nur noch über ihren/ihre Vertreter*in rechtswirksam erfolgen. Direkte Zustellungen sind erst wirksam, wenn der/die Vertreter*in das Schriftstück tatsächlich bekommt (sei es im Original, einer Kopie oder zB über Fax).


Eine Hinterlegung gilt nicht als Zustellung, wenn sich ergibt, dass der/die Empfänger*in wegen Abwesenheit nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, beispielsweise, weil sich der/die Empfänger*in auf Urlaub befindet (§ 17 ZustellG). Allerdings wird die Zustellung an dem der Rückkehr folgenden Tag (Werktag, 0 Uhr) innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem die hinterlegte Sendung behoben werden könnte. In jedem Fall empfiehlt es sich, Buchungs- und sonstige Reisebestätigungen aufzubewahren, um die vorübergehende Abwesenheit gegebenenfalls nachweisen zu können.

Frage 40: Erfährt der/die Beschuldigte Namen und Anschrift des Opfers?

Grundsätzlich ja. Beschuldigte haben das Recht, über die ihnen zur Last gelegte Tat informiert zu werden. Sie müssen die Möglichkeit haben, sämtliche Verdachtsmomente zu erfahren, um diese gegebenenfalls entkräften zu können. Diesem Recht dient auch die Akteneinsicht (§ 51 StPO). Prinzipiell enthält der Strafakt folgende Daten des Opfers: Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Beruf und Wohnort (§ 161 Abs 1 StPO).

Der Wohnort muss nicht bekannt gegeben werden, wenn eine andere Adresse bekannt gegeben wird, an der das Opfer Ladungen und andere gerichtliche Schriftstücke erhalten kann (§ 161 Abs 1 StPO).

Weiters gilt für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht grundsätzlich das Gebot, im Fall der Anwesenheit anderer Personen darauf zu achten, dass die persönlichen Verhältnisse des Zeugen/der Zeugin möglichst nicht öffentlich bekannt werden (§161 Abs 1 StPO).

Lediglich bei besonders gefährdeten Opfern ist es zulässig, personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen (§ 51 Abs 2 StPO). Wenn die beschuldigte Person oder deren Vertreter*in in den Straftat bei der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht Einsicht nimmt, bekommt sie Kopien, bei denen Adresse und/oder Name des Opfers unkenntlich gemacht wurden. Voraussetzung dafür ist, dass die Gefahr besteht, dass durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person oder durch Beantwortung von Fragen, die Hinweise auf ihre Person geben können, der/die Zeuge*in sich oder eine andere Person einer ernstesten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde. Der/die Zeuge*in kann dann anonym aussagen (§ 162 StPO). Das bedeutet, dass der/die Zeuge*in seine/ihre äußere Erscheinung derart verändern darf, dass er/sie nicht erkannt wird. Nicht erlaubt ist es allerdings, sein Gesicht so zu verhüllen, dass das Mienenspiel nicht erkennbar ist, da dies für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit unerlässlich ist. 

Nach dem Meldegesetz (MeldeG) gibt es weiters die Möglichkeit einen Antrag bei der Meldebehörde zu stellen, dass Meldeauskünfte über diese Person nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dafür müssen besonders schutzwürdige Interessen glaubhaft gemacht werden, zB dass eine begründete Gefahr besteht, dass ein Opfer einer Straftat erneut Bedrohungen oder Repressalien des Täters/der Täterin ausgesetzt sein könnte. Diese Sperre ist für 2 Jahre gültig und kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden (§ 18 Abs 2 MeldeG)

Frage 41: Wie erfährt man, ob der/die Beschuldigte in Haft ist?

Wenn noch keine gerichtliche Verhandlung stattgefunden hat, handelt es sich bei einer Inhaftierung entweder um eine Festnahme oder eine Untersuchungshaft, jedoch nicht um eine Strafhaft. Das heißt, in diesem Stadium des Verfahrens kommt es darauf an, ob ein Festnahme- oder Haftgrund vorliegt. Grundsätzlich kann die Kriminalpolizei einen/eine Täter*in festnehmen, wenn er/sie auf frischer Tat oder unmittelbar nach Begehung der Tat

betreten wurde (§ 170 Abs 1 Z 1 StPO), oder wenn Flucht-, Verdunkelungs-, Tatbegehungs- oder Ausführungsgefahr (§ 170 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO) vorliegt. Falls der/die Täter*in nach 48 Stunden nicht enthaftet wird, muss er/sie in die Justizanstalt überstellt werden und es kann Untersuchungshaft verhängt werden. Bei einem Verbrechen, für das eine Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren angedroht wird, hat eine Festnahme und folglich eine Untersuchungshaft automatisch (mit wenigen Ausnahmen) zu erfolgen (§§ 170 Abs 2, 173 Abs 6 StPO). Die Verhältnismäßigkeit der Haft wird jedoch immer geprüft.

Im Fall einer Untersuchungshaft kann das Opfer beantragen, von einer Freilassung des/der Beschuldigte*n aus der Untersuchungshaft unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und dem auferlegten gelinderen Mittel informiert zu werden. e Opfer iSd § 65 Z 1 lit a StPO und § 66a StPO sind von Amts wegen unverzüglich zu informieren. (Vgl Frage 34, § 172 Abs 4 StPO)

Frage 42: Wem steht das Opfer im Ermittlungsverfahren gegenüber?

Im Ermittlungsverfahren können laut Gesetz Einvernahmen sowohl von der Staatsanwaltschaft, die in diesem Stadium Leiterin des Verfahrens ist, als auch von der Kriminalpolizei durchgeführt werden. In der Praxis werden Einvernahmen und auch ergänzende Einvernahmen hauptsächlich von der Kriminalpolizei durchgeführt. Das heißt, das Opfer steht nur dem Kriminalbeamten/der Kriminalbeamtin gegenüber, und in der Regel keinen weiteren Verfahrensbeteiligten (§ 160 Abs 1 StPO). Es ist möglich eine Vertrauensperson beizuziehen (§ 160 Abs 2 StPO). Ein Hinweis darauf muss in der Ladung zur Einvernahme enthalten sein. Eine Vertrauensperson kann nur eine Person sein, die nicht selbst in irgendeiner Weise am Verfahren beteiligt ist (Vgl Frage 15). Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein/eine psychosoziale/r Prozessbegleiter*in hat rechtlich die Position einer Vertrauensperson.

Eine Frau, die sich über ein Geschehen aus ihrem privaten Lebensbereich äußern soll, im Zuge dessen sie von einem Mann misshandelt oder schwer genötigt worden ist, ist bei der Polizei von einer Frau zu befragen oder zu vernehmen, es sei denn, dass sie dies nach entsprechender Information nicht wünscht oder dass dies auf Grund besonderer Umstände die Aufgabenerfüllung gefährden würde (§ 6 Abs 2 Z 2 RLV).

Besonders schutzbedürftige Opfer iSd § 66a StPO sind im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts zu vernehmen (§ 66a Abs 2 Z 1 StPO). Dies betrifft vor allem die kontradiktorische Vernehmung. (Vgl Frage 36) Auf Grund

der Geschäftsverteilung ist es nicht möglich, sich einen Ermittlungsrichter oder eine Ermittlungsrichterin auszusuchen. Ist es einem Opfer nicht möglich, die Aussage vor einem Mann/einer Frau zu machen, besteht die Möglichkeit, eine/n Sachverständige*n mit der Befragung zu betrauen. Manche Richter behelfen sich auch mit der Befragung durch Richteramts-anwärter*innen oder Rechtspraktikant*innen.

Frage 43: Wird das Opfer im Ermittlungsverfahren mit Freunden und Familie des/der Beschuldigten zusammentreffen?

Das Ermittlungsverfahren ist nicht öffentlich. Ein Zusammentreffen ist sehr unwahrscheinlich, kann jedoch – wenn dies vom/von der Beschuldigten geplant wird – nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei der Vernehmung selbst wird prinzipiell niemand anwesend sein. (Vgl Frage 55)

Frage 44: Wie oft muss das Opfer aussagen?

Das lässt sich nicht genau vorhersagen. An sich sollten eine Aussage im Ermittlungsverfahren und eine Aussage in der Hauptverhandlung ausreichen. Es kann aber vorkommen, dass es bereits im Ermittlungsverfahren zu wiederholten Vernehmungen kommt, etwa wenn die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, dass bei der ersten Aussage Wesentliches entweder nicht gefragt wurde oder unklar geblieben ist. Sie kann selbst eine ergänzende Vernehmung durchführen oder die Kriminalpolizei dazu veranlassen. Es könnte weiters der Fall sein, dass neue Personalbeweise (zB Zeugenaussagen, Geständnis) oder Sachbeweise (zB Spuren, Krankenbefunde) aufgetaucht sind, die vor der ersten Vernehmung noch nicht bekannt waren und das Opfer dazu befragt werden muss.

In jedem Fall muss das Opfer noch einmal bei der Hauptverhandlung aussagen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es im Ermittlungsverfahren eine kontradiktorische Vernehmung gab. (Vgl Frage 36)

Frage 45: Wie kann das Opfer sich vor dem/der Beschuldigten schützen?

Das Opfer kann sich schützen, indem es folgende Vorsichtsmaßnahmen trifft:

- Angabe einer Adresse unabhängig von der tatsächlicher Wohnanschrift (§ 161 Abs 1 StPO) (Vgl Frage 19 + 40)
- Anonyme Aussage (§ 162 StPO) (Vgl Frage 16) und Schutz der Daten bei Akteneinsicht (§ 51 Abs 2 StPO) (Vgl Frage 19)
- Verständigung von der Entlassung des/der Beschuldigten aus der U-Haft (§ 177 Abs 5 StPO) (Vgl Frage 34)
- Geheimhaltung einer Adresse aus berücksichtigungswürdigen Gründen (§ 18 Abs 2 MeldeG) (Vgl Frage 40)
- Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten:
 - Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382 b EO): Voraussetzung dafür ist die Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens mit einer Person und das dringende Wohnbedürfnis der gefährdeten Person an der Wohnung. Wird einem solchen Antrag stattgegeben, wird der gefährdenden Person das Verlassen der Wohnung aufgetragen und die Rückkehr in diese verboten. Die Exekutive sorgt dafür, dass die einstweilige Verfügung befolgt wird. Eine solche einstweilige Verfügung wird in der Regel für sechs Monate erlassen, im Zusammenhang mit einem Verfahren in der Hauptsache (etwa ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren über die zukünftigen Nutzungsrechte an der Wohnung) bis zum Ende desselben.
 - Allgemeiner Schutz vor Gewalt (§ 382 e EO): Voraussetzung für die Erlassung einer solchen einstweiligen Verfügung ist die Unzumutbarkeit des Zusammen-treffens mit einer Person. Dabei werden jedoch die Interessen der gefährdeten Person und die der gefährdenden Person gegeneinander abgewogen. Das Gericht kann einer gefährdenden Person untersagen, bestimmte Orte aufzusuchen und Kontakt mit der gefährdeten Person aufzunehmen. Ein solcher Schutz kann sich über ein Jahr erstrecken. Hält sich die gefährdende Person nicht an die Verfügung, kann die Exekutive einschreiten. Zusätzlich kann das Gericht die einstweilige Verfügung um ein weiteres Jahr verlängern.

- Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382 g EO): Dieser Schutz bezieht sich auf ein Verbot der persönlichen Kontaktaufnahme und Verfolgung (Z 1) und ein Verbot des Aufenthaltes an bestimmten Orten (Z 3). Diese beiden Verbote in Form einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung können ebenfalls von der Exekutive durchgesetzt werden und gelten maximal für ein Jahr. Im Falle des Zuwiderhandelns kann die Verfügung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Darüber hinaus gibt es weitere Verbote, die gerichtlich erlassen werden können, etwa das Verbot der brieflichen oder telefonischen Kontaktaufnahme (Z 2), das Verbot, personenbezogene Daten und Lichtbilder weiterzugeben und zu verbreiten (Z 4), das Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten zu bestellen (Z 5) und das Verbot, Dritte zur Kontaktaufnahme zu veranlassen (Z 6). Gerichtliche Verfügungen mit diesem Inhalt können nicht von der Exekutive durchgesetzt werden. Das Gericht kann bei Verstößen jedoch Geldbußen oder Haftstrafen verhängen. Die einstweilige Verfügung gilt aber ebenfalls ein Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr bei Zuwiderhandeln.
- Beim Betreten eines Gerichtsgebäudes oder einer Polizeiinspektion wird jede Person einer Sicherheitskontrolle unterzogen. Somit sind auch Opfer in diesen Räumlichkeiten weitgehend vor gefährlichen Angriffen geschützt.
- Prinzipiell ist es ratsam, sich vom Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst zum Thema Schutz und Sicherheit informieren zu lassen.

Frage 46: Wer kann / wird das Opfer begleiten?

- Grundsätzlich kann sich jeder/jede Zeuge*in von einer Vertrauensperson (Vgl Frage 15) zu Gericht oder Kriminalpolizei begleiten lassen (§ 160 Abs 2 StPO).
- Opfern, die durch die Straftat einer besonderen emotionalen Belastung ausgesetzt waren oder sind und einen Anspruch auf Prozessbegleitung haben (Vgl Frage 1) (§ 65 Abs 1 lit. a und b iVm § 66 Abs 2 StPO), ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren.
- Bei Opfern, die psychisch krank oder geistig beeinträchtigt sind, ist jedenfalls eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen (§ 160 Abs 3 StPO).



*Der/die psychosoziale Prozessbegleiter*in sitzt für gewöhnlich in den Zuschauer*innen/reihen. Ist es jedoch notwendig, kann er/sie auch in der Nähe des Opfers Platz nehmen.*

Ist der/die Betroffene nicht in der Lage, selbst eine Vertrauensperson zu verständigen, kann er/sie die Verständigung durch die Polizei verlangen. Darüber hat die Polizei zu informieren (§ 8 Abs 2 RLV). Die Prozessbegleitung bedeutet nicht nur ein „Eskortieren“ zu den Terminen, sondern auch eine Vorbereitung derselben. Auch wenn die Aussage nicht inhaltlich vorbereitet wird, muss doch der genaue Ablauf für das Opfer klar sein. Dieses Wissen kann Sicherheit (zurück)geben und es erleichtern, dass das Opfer sich bei der Einvernahme auf das Erinnern des Erlebten und auf seine Aussage konzentrieren kann. Wichtig ist daher eine ausführliche Besprechung vor jedem Termin bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht.

Bei der tatsächlichen Begleitung ist es empfehlenswert, einen Treffpunkt zu vereinbaren und gemeinsam die Polizeiinspektion oder das Gericht aufzusuchen.

Nicht erlaubt sind Haustiere jeglicher Art, es ist auch nicht ratsam, sich von Kindern begleiten zu lassen.

Frage 47: Wer kann Fragen stellen?

Im Ermittlungsverfahren werden Opfer und andere Zeug*innen prinzipiell von der Kriminalpolizei befragt. Rechtlich möglich ist auch eine Befragung durch den/die Staatsanwalt*in, das kommt aber so gut wie nie vor.

Bei der Polizei sind Frauen, die sich über ein Geschehen aus ihrem privaten Lebensbereich äußern sollen, im Zuge dessen sie von einem Mann misshandelt oder schwer genötigt worden sind, bei der Polizei von einer Frau zu befragen oder zu vernehmen, es sei denn, dass sie dies nach entsprechender Information nicht wünscht oder dass dies auf Grund besonderer Umstände die Aufgabenerfüllung gefährden würde (§ 6 Abs 2 Z 2 RLV).

Besonders schutzbedürftige Opfer iSd § 66a StPO sind im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts zu vernehmen (Vgl Frage 42) (§ 66a Abs 2 Z 1 StPO).

Ansonsten ist das Ermittlungsverfahren nicht öffentlich und die Opfer haben nicht mit weiteren Fragenden zu rechnen.

Anders bei der kontradiktorischen Vernehmung (Vgl Frage 36): Hier sind auch die anderen Verfahrensbeteiligten anwesend und können von ihrem Fragerecht Gebrauch machen.

Frage 48: Wie läuft eine Vernehmung ab?

Jeder/jede Zeuge*in kann bei der Vernehmung sitzen (§ 6 Abs 2 Z 1 RLV). Während der Einvernahme ist das Opfer mit Achtung seiner persönlichen Würde und mit Respekt zu behandeln und es muss ihm vorurteilsfrei und unvoreingenommen entgegengetreten werden (§ 10 Abs 3 StPO, § 5 Abs 1 RLV).

Zu Beginn jeder Einvernahme werden Zeug*innen ermahnt, richtig und vollständig auszusagen (§ 161 Abs 1 StPO). Damit wird auf die Wahrheitspflicht von Zeugen hingewiesen (§ 154 Abs 2 StPO). Eine falsche Beweisaussage ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedroht (§ 288 StGB). Sodann wird der/die Zeuge*in über seine/ihre persönlichen Daten, wie Name, Geburtsort und -datum, Beruf, Verhältnis zur beschuldigten Person, etc befragt. Jetzt wird auch nach der Wohnanschrift (☛ Vgl Frage 19 +40) gefragt, soll diese geschützt werden, ist jetzt eine alternative Ladeanschrift bekannt zu geben!

Dann wird dem Zeugen/der Zeugin Gelegenheit gegeben, das Geschehen in eigenen Worten zu schildern („Erzählen Sie einmal, was am ... passiert ist.“). Erst dann werden zusätzliche Fragen vom Kriminalbeamten/von der Kriminalbeamtin gestellt, um allfällige Unklarheiten auszuräumen (§ 161 Abs 2 und 3 StPO).

Die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht haben die Pflicht, mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln die Wahrheit zu erforschen (§ 3 StPO). Daher müssen sie auch den Zeug*innen bzw. Opfern sehr genaue Fragen stellen. Dies ist meist notwendig, um herauszufinden, ob das Geschehen tatsächlich genau einem Straftatbestand entspricht.

Frage 49: Muss das Opfer auf alle Fragen antworten?

Prinzipiell sind Zeug*innen verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen (§ 154 Abs 2 StPO). Es gibt jedoch Ausnahmen:

- Nicht als Zeug*innen vernommen werden dürfen bestimmte Berufsgruppen wie etwa Geistliche (§ 155 StPO Verbot der Vernehmung als Zeuge).
- Es gibt Personen, die von ihrer Pflicht zur Aussage vollständig befreit sind (§ 156 StPO Aussagebefreiung):
 - Personen, die im Verfahren gegen eine/n Angehörige*n aussagen sollen, außer die Person ist erwachsen und schließt sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte*r an (Abs 1 Z 1 und Abs 2);
 - Besonders schutzbedürftige Opfer iSd § 66a StPO, wenn es zuvor eine kontradiktorische Einvernahme gegeben hat (Abs 1 Z 2).
- Unter bestimmten Umständen kann die Aussage verweigert werden (§ 157 StPO Aussageverweigerung):
 - Niemand muss sich selbst oder Angehörige belasten. Personen, die sich durch ihre Aussage selbst oder eine/n Angehörige*n belasten würden, können die Aussage verweigern. Das ist dann der Fall, wenn bei wahrheitsgemäßer Beantwortung, die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung besteht, etwa weil durch die Aussage überhaupt erst ein Verdacht auf diese Person gelenkt wird. Es kann jedoch auch der Fall sein, dass es bereits ein Strafverfahren gibt und sich

der/die Zeuge*in durch die wahrheitsgemäße und vollständige Aussage noch darüber hinaus im eigenen Verfahren belasten würde (Abs 1 Z 1);

- Weiters sind bestimmte Berufsgruppen, wie Verteidiger*innen, Rechtsanwält*innen, Ärzte*innen, Psycholog*innen, Psychotherapeut*innen, Mediator*innen, Medienmitarbeitende, etc berechtigt, ihre Aussage zu verweigern, wenn ihnen der Inhalt durch die Eigenschaft ihrer Beschäftigung bekannt geworden ist. Als Mitarbeiter*innen anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung gilt dies auch für psychosoziale Prozessbegleiter (Abs 1 Z 2-3).
- Schließlich gibt es die Möglichkeit, die Beantwortung einzelner Fragen zu verweigern (§ 158 StPO). Dies ist zulässig, wenn
 - die Aussage für diese Person oder eine/n Angehörige*n die Gefahr der Schande oder eines unmittelbaren und bedeutenden Vermögensschaden bedeuten würde (Z 1);
 - Opfer von Sexualdelikten die Aussage über Einzelheiten über die dem Beschuldigten zu Last gelegte Straftat für unzumutbar halten (Z 2);
 - die Aussage bedeuten würde, Umstände aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich, oder dem höchstpersönlichen Lebensbereich anderer zu offenbaren (Z 3). Der höchstpersönliche Lebensbereich umfasst zumindest das Sexualleben und die Gesundheit.

ACHTUNG! Diese zuletzt genannten Personengruppen können trotz Weigerung zur Aussage verpflichtet werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung ihrer Aussage für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich ist.

Frage 50: Was soll der/die Betroffene anziehen?

Für Zeug/inn/en gibt es grundsätzlich keine Kleidungs Vorschriften. Ratsam ist es, bequeme Kleidung zu tragen, in der sich das Opfer wohl fühlt. Bedacht werden sollte dabei, dass viele Richter Anzug und Krawatte tragen.

Bei kontradiktorischen Vernehmungen sollten keine Schildkappen getragen werden, da das Gesicht uU nicht vollständig wahrgenommen werden kann, wenn die Kamera aus der Vogelperspektive aufnimmt.



Taschen und Kleidung werden beim Eingang zum Gericht einer Kontrolle unterzogen.

Frage 51: Was macht ein/e Gutachter*in?- Muss das Opfer dorthin?

Gutachter*innen bzw. Sachverständige sind Personen die besonderes Fachwissen in bestimmten Bereichen haben, das für das Verfahren von Nöten sein kann (§ 125 Z 1 StPO). Es gibt zahlreiche Bereiche, in denen Sachverständige benötigt werden, wie Medizin, Psychologie, Verkehr, Fahrzeugtechnik etc. Sachverständige sind immer dann beizuziehen, wenn die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nicht über das nötige Fachwissen für die Ermittlung oder die Beweisaufnahme verfügen (§ 126 Abs 1 StPO). Sachverständige werden im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft, für gerichtliche Ermittlungen und Beweisaufnahmen vom Gericht und im Hauptverfahren immer vom Gericht bestellt (§ 126 Abs 3 StPO). Die Kosten werden dem Verurteilten auferlegt (§ 381 Abs 1 Z 2 StPO).

Im Befund stellt der/die Sachverständige Tatsachen fest, zB dass der Arm des Opfers gebrochen ist, oder dass das Opfer an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Im Gutachten zieht er/sie Schlüsse aus Tatsachen oder vermittelt allgemeines Wissen. Rechtliche Beurteilungen, wie etwa ob eine Verletzung als "an sich schwer", oder ein Unfallgeschehen als "besonders gefährlich" einzustufen sind, stellen lediglich nicht bindende Rechtsmeinungen dar.

Im Ermittlungsverfahren werden Befund und Gutachten in der Regel schriftlich erstellt. Die Verfahrensparteien können Einsicht in die Befunde und Gutachten nehmen. Wenn der/die Sachverständige zu einer Verhandlung geladen wird, muss er/sie Fragen von den Verfahrensbeteiligten – also auch dem Opfer – beantworten.

Wenn das Opfer eine Ladung zu einem/einer Sachverständigen bekommt, hat es dieser Folge zu leisten. Bei Krankheit oder Urlaub ist in derselben Weise vorzugehen, wie bei gerichtlichen Ladungen.

Frage 52: Wie wird der Fall weitergehen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind?

Während des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft über den weiteren Verlauf oder das Ende des Verfahrens. Grundsätzlich gibt es dabei drei Möglichkeiten: das Verfahren wird eingestellt, das Verfahren wird diversionell erledigt oder es wird Anklage erhoben.

Die Einstellung des Verfahrens ist für die Staatsanwaltschaft ua dann verpflichtend (§190 StPO), wenn

- die Tat gar nicht gerichtlich strafbar ist oder aus anderen rechtlichen Gründen die Verfolgung des Beschuldigten unzulässig ist oder
- es keinen tatsächlichen Grund für eine weitere Verfolgung des Beschuldigten gibt.

Das Verfahren muss uU auch wegen Geringfügigkeit (§ 191 StPO) eingestellt werden, wenn der „Störwert“ der Tat gering war, etwa weil die Schuld des Täters/der Täterin als gering zu sehen ist oder die Folgen der Tat und das Verhalten des Täters/der Täterin nach der Tat darauf hinweisen und eine Bestrafung oder eine diversionelle Erledigung (Vgl Frage 32) nicht geboten erscheint, um die/den Beschuldigte*n oder andere von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Gegen die Einstellung des Verfahrens ist ein Rechtsmittel vorgesehen (Vgl Frage 53)

Eine diversionelle Maßnahme ist dann zu verfügen (§ 198 StPO),

- wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist,
- feststeht, dass eine Einstellung nicht in Frage kommt und
- eine diversionelle Maßnahmen ausreicht, um die/den Beschuldigte*n selbst und andere von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.

Ausgeschlossen ist eine diversionelle Erledigung, wenn

- die Tat mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist,
- die Schuld als schwer anzusehen ist oder
- die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. (Vgl Frage 32)

Frage 53: Gibt es ein Rechtsmittel, falls der Fall nicht zu Gericht geht?

Wird der Fall von der Staatsanwaltschaft eingestellt, ist das Opfer zu informieren (194 StPO). Dies geschieht ohne Zustellnachweis, also nicht eingeschrieben! Das Opfer hat 14 Tage nach der Zustellung Zeit einen sogenannten „Fortführungsantrag“ bei Gericht einzubringen. Wurde das Opfer nicht verständigt, beträgt die Frist drei Monate ab Einstellung.

Das Verfahren muss fortgeführt werden (§ 195 StPO), wenn

- das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,
- erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung zu Grunde gelegt wurden oder
- neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die geeignet erscheinen den Sachverhalt weiter zu klären.

Erfolg verspricht vor allem ein Antrag, der neue Beweismittel enthält.

Der Antrag kostet € 90,--. Diese Kosten werden von der Prozessbegleitung übernommen.

Gegen eine diversionelle Maßnahme kann ausschließlich die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel erheben.

Wenn eine Anklage eingebracht wurde und die Staatsanwaltschaft später davon zurücktritt, kann das Opfer – das sich bereits als Privatbeteiligte/r dem Verfahren angeschlossen hat – die Anklage als Subsidiarankläger*in aufrechterhalten (§ 72 StPO). Das Opfer trägt dann das Prozessrisiko, das bedeutet, im Fall eines Freispruchs hat das Opfer die gesamten Prozesskosten zu tragen.

V. Zur Hauptverhandlung

Frage 54: Wie kann sich das Opfer am Hauptverfahren beteiligen?

Das Opfer kann auch am Hauptverfahren ohne weitere spezielle Rechtsstellung teilnehmen und genießt dann alle Rechte des „Opfers“ (§ 66 StPO). Das Opfer kann sich aber auch dem Verfahren als Privatbeteiligte*r anschließen (§ 67 StPO). Privatbeteiligte machen bereits im Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche geltend (Vgl Frage 77) etwa einen Anspruch auf Schmerzensgeld. Sie haben zusätzlich Rechte, wie

- Beweisanträge zu stellen
- die Anklage aufrechtzuerhalten, wenn die Staatsanwaltschaft von ihr zurücktritt (Vgl Frage 53)
- zur Hauptverhandlung geladen zu werden und Gelegenheit zu erhalten, ihre Ansprüche auszuführen und zu begründen
- Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben (Vgl Frage 79)

Privatbeteiligte werden zu jeder Hauptverhandlung geladen, Opfer nur zu der, bei der sie aussagen müssen (Vgl Frage 37 + 56)

Opfer werden durch eine einfache Erklärung zu Privatbeteiligten. In dieser Erklärung sind die Berechtigung, am Verfahren mitzuwirken, sowie die Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung zu begründen. Diese Erklärung muss spätestens bis zum Schluss des Beweisverfahrens abgegeben werden, dann ist auch die Höhe des Schadenersatzes und der Entschädigung zu beziffern. Die Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden.



Wenn das Gericht das Verfahren auf Antrag des Beschuldigten einstellt, hat der/die Privatbeteiligte das Recht dagegen eine Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde richtet sich an das Rechtsmittelgericht und muss innerhalb von 14 Tagen eingebracht werden.

Wenn die Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung von der Verfolgung zurücktritt, kann der/die Privatbeteiligte die Strafverfolgung als Subsidiarankläger*in fortsetzen. Der/die Subsidiarankläger*in hat fast die gleichen Rechte und Möglichkeiten wie die Staatsanwaltschaft, trägt aber selbst das Prozessrisiko. Im Falle einer Verurteilung hat er/sie die gesamten Prozesskosten zu tragen.

Frage 55: Muss das Opfer den Täter sehen?

Prinzipiell ist in der Hauptverhandlung ein Zusammentreffen vorgesehen. Wenn das Opfer sich ein solches jedoch nicht zutraut oder der/die Prozessbegleiter*in davon überzeugt ist, dass dem/der Betroffenen ein solches nicht zugemutet werden kann, bestehen Möglichkeiten, dies zu verhindern. Wenn die Voraussetzungen für eine kontradiktorische Vernehmung (Vgl Frage 36) gegeben sind, sollte eine solche bereits im Ermittlungsverfahren angestrebt werden. Ist dies nicht möglich, besteht die Möglichkeit, dass der/die Betroffene in der Hauptverhandlung schonend mit Bild- und Tonübertragung einvernommen werden kann. Opfer gem § 65 Z 1 lit a StPO ("Gewaltopfer") müssen auf diese Weise vernommen werden, wenn sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben (§ 250 Abs 3 StPO). Es ist jedoch wichtig, diesen Antrag zu stellen und beim Gericht in Erfahrung zu bringen, ob dem Antrag entsprochen wird. Dies ist für die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung von entscheidender Bedeutung.

Eine weitere Möglichkeit, in Abwesenheit des Angeklagten auszusagen, besteht darin, dass der/die Richter*in die/den Angeklagte*n auffordert, den Saal während der Aussage zu verlassen. Dem Angeklagten wird die Aussage der/des Zeug*in dann mitgeteilt (§ 250 StPO). An sich werden dadurch die Rechte des/der Angeklagten nicht optimal gewährt und es ist dies nur die zweit beste Lösung. Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am geringsten beeinträchtigen (§ 5 Abs 2 erster Satz StPO), an sich ist deshalb der schonenden Einvernahme vor dem "Abtreten-Lassen" jedenfalls der Vorzug zu geben.

Abgesehen vom Zusammentreffen in der Hauptverhandlung besteht die Gefahr eines zufälligen Zusammentreffens am Gerichtsgang. Dies kann dadurch verhindert werden, dass der Angeklagte ca. 15 Minuten früher geladen wird als das Opfer ("gestaffelte Ladung"). Auch dies ist beim Gericht zu beantragen und abzuklären, ob dem Wunsch entsprochen wird.

Verlässt der/die Angeklagte den Saal, weil er/sie während der Aussage des Opfers nicht zugegen sein soll, ist jedenfalls ein Zusammentreffen mit dem Opfer unmittelbar vor der Tür des Verhandlungssaales zu verhindern!

Frage 56: Muss das Opfer einer Ladung zu Gericht Folge leisten?

Jede Ladung enthält prinzipiell einen Hinweis, ob der Ladung Folge geleistet werden muss oder nicht.

Das Opfer kann in unterschiedlichen Rollen zu Gericht geladen werden. Als Privatbeteiligte*^r (Vgl Frage 36 + 56) wird das Opfer zu jedem Termin geladen, muss aber nur der Ladung zu seiner persönlichen Zeugenaussage Folge leisten (§ 67 Abs 6 Z 4 StPO).

Opfer sind generell nur zu der Hauptverhandlung zu laden, in der sie als Zeug*innen aussagen werden (§ 221 StPO). Nimmt ein Opfer Prozessbegleitung in Anspruch, wird die entsprechende unterstützende Einrichtung von den Terminen informiert. Ein Opfer, das bereits kontradiktorisch im Ermittlungsverfahren befragt wurde, wird zur Hauptverhandlung nur dann geladen, wenn es dies bei dieser Gelegenheit verlangt hat.

Anspruch auf Ersatz der Gebühren hat nur, wer als Zeuge/in bei Gericht erscheinen muss! Wer eine weitere Hauptverhandlung aus Interesse besucht hat darauf keinen Anspruch. (Vgl Frage 72) Ein Opfer das als Zeuge*in zur Hauptverhandlung geladen wird, muss dieser auf jeden Fall Folge leisten. Wer ungerechtfertigt einer Ladung nicht entspricht, kann unverzüglich vorgeführt werde. Dies bedeutet, dass das Gericht die Polizei beauftragt, die nicht erschienene Person persönlich zu Gericht zu bringen. Darüber hinaus kann eine Geldstrafe bis zu € 1.000,-- verhängt werden und können – sofern die Hauptverhandlung vertagt werden muss – auch die Kosten dafür dem/der nicht erschienenen Zeugen*in aufgebürdet werden. Zum nächsten Termin wird der/die Zeuge*in dann wahrscheinlich ebenfalls vorgeführt (§ 242 StPO). Damit die Exekutive die/den Betroffene*n auch zuverlässig zu Hause vorfindet, erfolgt diese Vorführung meistens bereits in den frühesten Morgenstunden. Der jeweilige Termin wird dann in Begleitung der Polizei auf dem Gerichtsgang abgewartet.

Eine verhängte Strafe ist nachzusehen, wenn der/die Zeuge*in bescheinigen kann, dass ihm/ihr die Ladung nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist oder dass ihn/sie ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis (zB Unfall oder Krankheit) von der Teilnahme an der Hauptverhandlung abgehalten hat. Die Strafe kann auch gemildert werden, wenn sie unverhältnismäßig wäre (§ 243 Abs 2 StPO).

Ein/eine Zeuge*in , der/die wegen seines/ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aus einem sonstigen erheblichen Grund nicht bei Gericht erscheinen kann, kann auch unter Verwendung von technischen Einrichtungen der Bild- und Tonübertragung einvernommen werden (§ 247 a StPO). Befindet sich der/die Zeuge*in außerhalb des Sprengels der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichtes, so ist die Vernehmung mittels Ton- und Bildübertragung bei dem Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft vorzunehmen, in der sich der/die Zeuge*in befindet , außer es sprechen besondere Gründe oder die Verfahrensökonomie dagegen (§ 153 Abs 4 StPO).

Frage 57: Wem steht das Opfer in der Hauptverhandlung gegenüber? Wer sitzt wo? Wer darf Fragen stellen?

Die Besetzung des Gerichtes hängt vom angeklagten Delikt ab. Im bezirksgerichtlichen und bei vielen landesgerichtlichen Verfahren sitzt das Opfer einem/einer Richter*in gegenüber. In den alten Verhandlungssälen sitzt dabei der/die Richter*in etwas erhöht. In der Regel sitzt neben dem/der Richter*in ein/e Schriffführer*in. Manchmal sind auch Dolmetscher*innen oder Rechtspraktikant*innen anwesend und sitzen neben dem/der Richter*in.

Der/die Zeuge*in sitzt auf einem Stuhl in der Mitte, auf der Bank zur rechten Seite des Zeugen/der Zeugin sitzen Angeklagte*r und Verteidigung, auf der linken Seite der/die Vertreter*in der Staatsanwaltschaft und juristisch Prozessbegleitende.



Von links nach rechts: juristischer Prozessbegleiter, Staatsanwalt, Schriftführerin, Richterin, Schöffin, Schöffe, Rechtspraktikantin, Angeklagter, Verteidigerin

Beim Schöffengericht sitzen neben dem/der Richter*in zwei Schöffen. Beim Geschworenengericht wird immer in einem großen Saal verhandelt, dort gibt es besondere Sitzgelegenheiten für Geschworene. Diese sind seitlich und nicht neben den Richter/inne/n. (Vgl Frage 27, 60 + 61)

Fragen stellt in erster Linie der/die Richter*in. Nachdem er/sie das Wort erteilt, können alle anderen Beteiligten des Verfahrens Fragen stellen. Dies sind jedenfalls der/die Angeklagte und der/die Verteidiger*in und andere Opfer (§ 249 StPO). Auch Schöffen, beisitzende Richter*innen und Geschworene können Fragen stellen (§§ 249 und 308 Abs 2 StPO).

Fragen werden jedoch vom/von der (vorsitzenden) Richter*in "gefiltert": Unzulässige Fragen sind zurückzuweisen. Fragen, die sonst unangemessen erscheinen, kann er/sie untersagen (§ 249 Abs 2 StPO). Dass Geschworene Fragen stellen, kommt in der Praxis sehr selten vor.

Frage 58: Darf der/die Täter*in das Opfer befragen?

Ja. (Vgl Frage 47, 59 + 62)

Frage 59: Dürfen die Geschworenen Fragen stellen?

Ja. (Vgl Frage 62)

Frage 60: Wer sind die Geschworenen? Wie werden sie ernannt?

Das Verfahren zur Ernennung von Geschworenen ist sehr kompliziert und kann genau im Geschworenen- und Schöffengesetz (BGBl 1990/256 idF 2007/112) nachgelesen werden. Das Amt der/des Geschworenen ist ein Ehrenamt, dazu kann berufen werden

- wer das 25. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat und
- österreichischer/österreichische Staatsbürger*in ist.

Es gibt Ausschlussgründe, etwa bestimmte gerichtliche Vorstrafen oder eine mangelnde Kenntnis der Gerichtssprache.



Acht Geschworene entscheiden mit einfacher Mehrheit alleine über die "Schuld" des/der Angeklagten. Wird die Schuld bejaht, entscheiden sie gemeinsam mit dem Schwurgerichtshof über die Strafe.

In jeder Gemeinde werden Listen geführt, durch Zufallsverfahren werden fünf von tausend Namen der Wählerevidenz ausgewählt. Über die Bezirksverwaltungsbehörden werden die Listen nach Prüfverfahren an die Präsident*innen der Landesgerichte für Strafsachen gesandt.

Die Geschworenen werden dann entsprechend der Liste zur Verhandlung geladen und dort beeidigt (§ 305 StPO)

Frage 61: Wer sind die Schöffen? Wie werden sie ernannt?

Schöffen werden im Prinzip wie Geschworene ernannt und beeidigt (§ 240 a StPO). (Vgl Frage 27)

Frage 62: Dürfen Schöffen Fragen stellen?

Ja. (Vgl Frage 59)

Das kommt so gut wie nie vor, ist aber nicht ausgeschlossen.

Frage 63: Muss das Opfer jede Frage beantworten?

Auch in der Hauptverhandlung gelten die Regelungen zu Aussagebefreiung und Aussageverweigerung. (Vgl Frage 49)

Frage 64: Wer kann das Opfer zur Hauptverhandlung begleiten?

Prinzipiell kann das Opfer mitnehmen wen es will, Hauptverhandlungen sind öffentlich (§ 228 StPO). Wird in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen (Vgl Frage 67), kann unter anderem das Opfer verlangen, dass drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet wird (§ 230 Abs 2 StPO).

Zu bedenken ist aber, ob die Anwesenheit vieler Bekannter die Aussage tatsächlich erleichtert.

Frage 65: Was passiert, wenn das Opfer trotz Ladung nicht zur Hauptverhandlung kommt?

Wenn ein Opfer eine Ladung bekommt, ist zu unterscheiden, ob es als Zeuge*in, Opfer oder Privatbeteiligte*r geladen wird. Nur als Zeuge*in muss der Ladung entsprochen werden. Opfer oder Privatbeteiligte/r werden von den Terminen der Hauptverhandlung lediglich informiert (§ 221 StPO). Es kann daher vorkommen, dass eine Person mehrere widersprüchliche Ladungen bekommt! (↗ Vgl Frage 37 + 65)

Frage 66: Muss der Täter kommen?

Ja (Vgl Frage 37)

Frage 67: Werden Familie und Freunde des Täters/der Täterin dort sein?



Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. Es kann sein, dass ganze Schulklassen anwesend sind. Hier sitzt rechts hinter der Zeugin der psychosoziale Prozessbegleiter im Publikum.

Prinzipiell ist die Hauptverhandlungen öffentlich (§ 228 StPO), auch der Angeklagte kann mitnehmen, wenn er möchte. Wird in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen, dann auch der Angeklagte verlangen, dass drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet wird (§ 230 Abs 2 StPO).

Die Öffentlichkeit darf nur aus bestimmten Gründen ausgeschlossen werden, ansonsten ist das gesamte Verfahren nichtig (§ 229 StPO). Der Ausschluss erfolgt entweder

von Amts wegen, auf Antrag eines Beteiligten oder eines Opfers:

1. wegen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit;
2. vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches eines/einer Angeklagten, eines Opfers, eines Zeugen/einer Zeugin oder eines/einer Dritten;
3. zum Schutz der Identität eines Zeugen/einer Zeugin oder eines/einer Dritten.

Auch wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, dürfen zB Richter*innen, Staatsanwälte/Staatsanwältinnen, Richteramtsanwärter*innen, Rechtspraktikant*innen niemals ausgeschlossen werden. Angeklagte, Opfer, Privatbeteiligte und Privatkläger*innen können verlangen, dass drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet wird.

Die Verkündung des Urteils ist immer öffentlich.

Frage 68: Kann ich einen Fotoapparat mitnehmen?

Nein, Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig (§ 228 Abs 4 StPO).

Frage 69: Kann ich dort rauchen?

Nein, Gerichte sind als öffentliche Gebäude vom Rauchverbot umfasst.

Frage 70: Wie lange dauert die Verhandlung?

Das lässt sich nicht vorhersagen. Manchmal ist in der Ladung eine "voraussichtliche Dauer" genannt, aber auch dies ist nur eine Richtschnur. Wer den Akteninhalt kennt, weiß wie viele Zeug*innen geladen sind und kann die Dauer eher abschätzen. Aber solche Schätzungen sind immer mit großer Vorsicht abzugeben, da Unvorhergesehenes passieren kann. Ist etwa der Angeklagte geständig, ist meistens eine weitere Zeug*innenaussage nicht mehr erforderlich.

Frage 71: Darf das Opfer von Anfang bis Ende zuhören?

Nein. Zeug*innen dürfen vor ihrer Aussage nicht in den Verhandlungssaal, um nicht die anderen Aussagen hören zu können. Sie warten vor dem Verhandlungssaal, bis sie "aufgerufen" werden. Nach ihrer Aussage können sie in der Regel im Saal bleiben und die weitere Verhandlung verfolgen, außer Beteiligte des Verfahrens oder der/die Richter*in verlangen, dass der/die Zeuge*in den Saal verlassen und später noch einmal vernommen werden soll (§ 251 StPO).

Frage 72: Wer zahlt Anreise / Verdienstentgang?

Reisekosten von Zeug*innen, die durch die Hin- und Rückfahrt vom Gericht oder dem Ort der Vernehmung entstehen, werden rückerstattet, sowie Entschädigung für Zeitversäumnis geleistet, wenn dadurch ein Vermögensschaden entstanden ist. Wenn der/die Zeuge*in an einem Ort übernachtet und Frühstück, Mittag- oder Abendessen an diesem Ort einnehmen musste, werden diese Aufenthaltskosten bis zu einem bestimmten Betrag ersetzt. Der Anspruch muss binnen 14 Tagen geltend gemacht werden.

Frage 73: Muss das Opfer einen Pass mitnehmen?

Es ist sicher von Vorteil, einen Lichtbildausweis mitzunehmen.

Frage 74: Wird die Adresse des Opfers allgemein bekannt?

Zu Beginn der Vernehmung werden Zeug*innen nach ihren Personalien befragt, unter anderem auch nach der Anschrift. Wer verhindern möchte, dass diese Anschrift einem

größeren vielleicht anwesenden Personenkreis bekannt wird, kann auf die Anschrift in der Ladung verweisen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, einen entsprechend vorbereiteten Zettel dem/der Richter*in zu geben. Die Notiz kann dann zum Akt genommen werden und sie müssen die Anschrift nicht für alle hörbar zu Protokoll geben. Soll die Anschrift nicht zum Akteninhalt werden, muss sie bereits früher im Prozess geschützt werden. Jetzt gibt es keine Möglichkeit mehr dafür und der Angeklagte ist bereits über die Daten informiert.

Frage 75: Das Opfer ist minderjährig – hat es zusätzliche Rechte?

Opfer, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sind jedenfalls im Ermittlungsverfahren schonend kontradiktorisch zu vernehmen (§ 165 Abs 4 StPO). Dabei hat auch eine Vertrauensperson anwesend zu sein (§ 160 Abs 3 StPO). (Vgl Frage 15)

Opfer, die zur Zeit der Vernehmung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ebenfalls schonend kontradiktorisch zu vernehmen, wenn sie oder die Staatsanwaltschaft dies beantragen (§ 66a Abs 1 Z 3 iVm § 156 Abs 1 Z 2 iVm § 165 Abs 4 StPO).

In der Hauptverhandlung sind die Zeug*innen dann von einer weiteren Aussage befreit (§ 156 Abs 1 Z 2 StPO).

Sollte es dennoch zu einer Aussage in der Hauptverhandlung kommen, sind Zeug*innen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollenden haben, auch jetzt schonend mittels Ton- und Bildübertragung in einem anderen Raum getrennt zu befragen (§ 250 Abs 3 StPO).



Neben dem Staatsanwalt/der Staatsanwältin nimmt der/die juristische Prozessbegleiter/in Platz.

Frage 76: Bekommt das Opfer rechtlichen Beistand?

Wer Anspruch auf Prozessbegleitung hat, bekommt durch diese juristische Prozessbegleitung und damit eine Vertretung vor Gericht. Diese Leistungen werden kostenfrei von Rechtsanwält*innen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Opferhilfeeinrichtungen erbracht.

Wer keinen Anspruch auf Prozessbegleitung hat, kann bei Gericht kostenlose Verfahrenshilfe beantragen. Wenn die rechtliche Vertretung vom Gericht als notwendig erachtet wird (vor allem um eine darauf folgende zivilrechtliche Klage zu vermeiden) und das Einkommen des/der Betroffenen nicht hoch genug ist, um ohne Gefährdung seines/ihres Lebensunterhaltes einen/eine Rechtsvertreter*in selbst zu bezahlen – dies ist etwa bei einem monatlichen Einkommen von ca. € 1.000,-- anzunehmen – wird der Antrag bewilligt. (Vgl Frage 26)

VI. Zum Ausgang des Verfahrens

Frage 77: Wie bekommt das Opfer Schadenersatz vom/von der Täter*in?

Das Opfer kann bereits im Strafverfahren Ansprüche geltend machen, die sich aus der Straftat ableiten lassen (§ 69 StPO). (Vgl Frage 54) Begehrt das Opfer Schmerzensgeld, wird dieses anhand von sogenannten „Schmerzperioden“ berechnet. Differenziert wird dabei zwischen „leichten“, „mittleren“ und „schweren“ Schmerzen, die Stunden werden summiert. Pro Tag werden dann dementsprechend ca. € 100,--, € 200,-- oder € 300,-- zugesprochen. Die Feststellung und Beurteilung der Schmerzen wird dabei Sachverständigen überlassen. Zieht das Gericht für die Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eine/n Sachverständige*n bei, ist dieser/diesem auch die Feststellung der Schmerzperioden aufzutragen (§ 67 Abs 1 letzter Satz StPO). In einem solchen Fall ist der Zuspruch von Schmerzensgeld zu erwarten. Andernfalls sind die Strafgerichte mit dem Zuspruch von Schadenersatz oder Entschädigungen sehr zurückhaltend. Vor Gericht kann auch ein Vergleich mit dem Angeklagten geschlossen werden (§ 69 Abs 2 StPO), dabei ist darauf zu achten, dass keine Ansprüche verloren gehen! Vorsicht ist etwa geboten bei zukünftigen Ansprüchen, etwa wenn das Opfer erst nach dem Verfahren die Auswirkungen der Traumatisierung im vollen Umfang spürt und die Kosten einer Psychotherapie anfallen. Auch Ansprüche nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) können verloren gehen, wenn voreilig ein Vergleich geschlossen wird.

Wenn das Gericht den Täter verurteilt, wird auch über das Schadenersatzbegehren entschieden. Abhängig von den Beweisergebnissen, wird das Gericht entscheiden, dass

- der/die Täter*in den vollen Betrag des begehrten Schadenersatzes zu bezahlen hat,
- der/die Täter*in einen Teil des begehrten Schadenersatzes zu bezahlen hat oder
- das Opfer mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird (für gewöhnlich erfolgt das dann, wenn die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren nicht ausreichen oder wenn die nötige zusätzliche Beweisaufnahme das Verfahren erheblich verzögern würde).

Wenn das Gericht den Täter freispricht, muss das Opfer jedenfalls mit seinem Begehren auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Bekommt das Opfer seine Ansprüche im Strafverfahren nicht in voller Höhe zugesprochen, muss es beim Zivilgericht eine Klage einbringen.

Weitere Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung bietet das Verbrechenopfergesetz (VOG): Dabei wird vor allem sicher gestellt, dass das Opfer gewisse Leistungen unabhängig von der „Finanzkraft“ des Täters bekommt. Voraussetzung für die Leistungen ist nicht eine strafrechtliche Verurteilung sondern lediglich, dass mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass eine Person durch eine mit mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten hat und ihr dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist (§ 1 Abs 1 VOG). Das VOG sieht dabei ein breites Spektrum an Hilfeleistungen vor, unter anderem auch eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in der Höhe von € 1.000,-- für schwere Körperverletzungen und in der Höhe von € 5.000,-- für Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen. Bei den Leistungen handelt es sich lediglich um einen „Vorschuss“, dh. das Bundessozialamt finanziert die Leistungen lediglich vor und macht im Weiteren die Ansprüche gegen den/die Täter*in geltend. Das VOG setzt deshalb auch voraus, dass das Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert und auf seine Ansprüche nicht verzichtet.

Frage 78: Bekommt das Opfer das Urteil schriftlich?

Das Urteil wird in der Hauptverhandlung verkündet (§ 268 StPO). Innerhalb von 4 Wochen nach der Verkündung muss das Urteil schriftlich ausgefertigt werden (§ 270 Abs 1 StPO). Privatbeteiligte oder Opfer, die sich nicht als Privatbeteiligte dem Verfahren angeschlossen haben, bekommen im Normalfall das schriftliche Urteil nicht automatisch zugestellt. Da sie jedoch ein Recht auf Akteneinsicht haben (§ 68 StPO), können sie eine Urteilsausfertigung beantragen. In manchen Fällen reicht dafür ein Anruf bei Gericht, andernfalls wird ein schriftlicher Antrag verlangt. Falls das Opfer oder der/die Privatbeteiligte juristische Prozessbegleitung in Anspruch genommen hat, wird die Bestellung der Aktenabschrift normalerweise von dieser übernommen.

Eine Person erhält jedenfalls dann eine Urteilsausfertigung, wenn sie ein Rechtsmittel anmeldet (§§ 284 Abs 4, 294 Abs 2, 466 Abs 7 StPO), oder wenn der/die Verteidiger*in des/der Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen die Höhe der Privatbeteiligtenzusprüche erhebt, da dem/der Privatbeteiligtenvertreter*in das Recht zur Gegenäußerung zukommt.

Frage 79: Kann das Opfer etwas gegen das Urteil unternehmen?

Lediglich Privatbeteiligte haben eine sehr eingeschränkte Möglichkeit Rechtsmittel zu erheben, nämlich gegen

- ein verurteilendes Urteil, wenn der/die Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden ist

und zwar dann, wenn über den Anspruch bereits entschieden hätte werden können (§ 366 Abs 3 StPO). Nur die Verletzung der Entscheidungspflicht legitimiert die **Berufung**, nicht jedoch ein Verabsäumen des Gerichtes, einfache Erhebungen zu unternehmen.

Wird der/die Privatbeteiligte teilweise auf den Zivilrechtsweg verwiesen, kann eine Berufung nur im bezirksgerichtlichen Verfahren und im landesgerichtlichen Verfahren vor dem Einzelrichter erhoben werden (§ 464 Z 3 StPO), nicht jedoch im Verfahren vor dem Schöffen (§ 283 Abs 4 StPO) oder Geschworenengericht (§ 346 iVm § 283 Abs 4 StPO).

Gegen den Ausspruch über die Strafe (§ 283 Abs 2 StPO) oder ein freisprechendes Urteil (§ 366 Abs 3 StPO) steht der/dem Privatbeteiligten die Berufung nicht offen.

- gegen freisprechende Urteile kann die/der Privatbeteiligte eine **Nichtigkeitsbeschwerde** nur unter den Voraussetzungen erheben, dass
 - während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers/ der Beschwerdeführerin nicht erkannt worden ist oder wenn durch einen gegen seinen/ihren Antrag oder Widerspruch gefassten Beschluss Gesetze oder wesentliche Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind (§ 281 Abs 1 Z 4 StPO),
 - der/die Privatbeteiligte wegen des Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und
 - erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihm/ihr gestellten Antrags einen auf die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss zu üben vermochte.

Nichtigkeitsbeschwerden kommen so gut wie nie vor.

Frage 80: Was passiert nach einem Freispruch?

Ein Freispruch bedeutet für den/die Täter*in, dass es für ihn/sie keinerlei strafrechtliche Konsequenzen gibt, das heißt er/sie bekommt keine Vorstrafe, keine Geld- oder Haftstrafe. Die Privatbeteiligtenansprüche werden diesfalls nicht im Strafverfahren zugesprochen, weshalb das Opfer seine Ansprüche in einem eigenen Verfahren vor dem zuständigen Zivilgericht geltend machen muss. Eine Schadenersatzklage im Zivilverfahren kann problematisch sein, da dieses mit einem Kostenrisiko verbunden ist, falls die Klage erfolglos bleibt.

Falls das Opfer Angst hat, der/die Täter*in könnte es wieder aufsuchen und angreifen, ist es ratsam sich gemeinsam mit der betreuenden Opferschutzeinrichtung geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu überlegen.

Frage 81: Erfährt das Opfer, ob der/die Täter*in aus der Strafhaft kommt?

Soweit ein Opfer (im weiten Sinn des § 65 Z 1 StPO) dies beim Anstaltsleiter bzw bei der Vollzugsdirektion beantragt hat, ist es unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen zu verständigen. Die Verständigung hat der Anstaltsleiter zu veranlassen (§ 149 Abs 5 StVG).

Von der Entlassung ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen (§ 149 Abs 4 StVG).

Frage 82: Wie lange wird der/die Täter*in in Haft sein?

Das kommt auf die Dauer der unbedingten Freiheitsstrafe an. Es gibt die Möglichkeit, dass der/die Täter*in vorzeitig bedingt entlassen wird. Darüber entscheidet das Vollzugsgericht. Der/die Täter*in selbst kann dies beantragen, aber auch die Anstaltsleitung oder die Staatsanwaltschaft. Von Amts wegen ist über die bedingte Entlassung eines/einer Inhaftierten zu entscheiden, der/die innerhalb des nächsten Vierteljahres entweder die Hälfte der zeitlichen Freiheitsstrafe oder zwei Drittel der zeitlichen Freiheitsstrafe verbüßt haben wird. Zu prüfen sind die Akten über das Strafverfahren und der Personalakt des/der Strafgefangenen. Es sind jedenfalls Äußerungen des/der Strafgefangenen, der Anstaltsleitung und der Staatsanwaltschaft einzuholen. Vor jeder Entscheidung über die bedingte Entlassung eines wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung Verurteilten ist eine Äußerung der *Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter* einzuholen (§ 152 f StVG).

Frage 83: Wird der/die Täter*in Freigang bekommen?

Einem/einer nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen ist auf sein/ihr Ansuchen höchstens zweimal im Quartal zu gestatten, die Strafanstalt in der Dauer von höchstens zwölf Stunden am Tag zu verlassen, wenn die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit **drei Jahre** nicht übersteigt und der/die Strafgefangene den Ausgang zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen zu bestimmten im Gesetz genannten Zwecke benötigt (§§ 99 a iVm 93 Abs 2 StVG). Eine Unterkunft und der Unterhalt des/der Strafgefangenen müssen für diese Zeit gesichert sein. Die Sicherheitsbehörde am Aufenthaltsort des/der Strafgefangenen ist zu verständigen (vgl § 99 Abs 1 zweiter und dritter Satz StVG).

Die Strafhaft kann auch für die Dauer von höchstens 8 Tagen unterbrochen werden, wenn zum Beispiel eine/ein Angehörige*r oder eine andere ihm besonders nahestehende Person lebensgefährlich erkrankt, verletzt oder gestorben ist, bei damit verbundenen wichtigen Angelegenheiten, oder bei einer Ehescheidung. Wenn die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit des/der Strafgefangenen ein Jahr nicht übersteigt, ist dies auch auf Grund einer wichtigen Tätigkeit im beruflichen Umfeld des/der Strafgefangenen möglich.

Dies setzt jedoch voraus, dass der/die Strafgefangene ein gutes Benehmen an den Tag legt und nicht gefährlich ist.

Frage 84: Wer sind geistig abnorme Rechtsbrecher*innen?

Der Begriff "geistig abnorme Rechtsbrecher*innen" umfasst zwei Personengruppen, die nach ihrer Zurechnungsfähigkeit unterschieden werden. In ersterer sind jene Menschen erfasst, denen eine Unzurechnungsfähigkeit (juristisch richtig: Zurechnungsunfähigkeit) zugeschrieben wird, ihnen fehlt im Fachjargon die "Dispositions- und Diskretionsfähigkeit". Damit ist gemeint, dass jemand nicht weiß, was er/sie tut bzw ein Verbrechen nicht in vollem Bewusstsein begeht (§ 11 StGB). Bei den Betroffenen fehlt schuldhaftes Verhalten, sie können daher auch nicht von einem Gericht bestraft werden. Gelten die Personen als gefährlich, können sie in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen werden (§ 21 Abs 1 StGB). Dafür muss aber eine schwere Bedrohung von der Person ausgehen. Und sie muss zum Beispiel eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, zu einem Zeitpunkt, an dem sie nicht zurechnungsfähig war,

begangen haben. Das Gericht hat die Zurechnungsunfähigkeit mittels einem psychiatrischen Sachverständigengutachten festzustellen (§ 429 f StPO). Die zweite Gruppe der geistig abnormen Rechtsbrecher bilden Personen, die ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begehen, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist (§ 21 Abs 2 StGB). Diese Personen sind schuldig und können bestraft werden; zusätzlich können sie aber in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht werden.

Weiters gibt es im österreichischen Strafgesetz noch den Maßnahmenvollzug gegen gefährliche Rückfallstäter*innen (§ 23 StGB) und gegen entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher*innen (§ 22 StGB). Bei ersteren handelt es sich um Wiederholungstäter*innen, die gemeingefährlich sind, im zweiten Fall hat das Gericht jene in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher*innen einzuweisen, wenn sie Gefahr laufen auf Grund einer Drogen- oder Alkoholsucht eine strafbare Handlung mit schweren Folgen zu begehen.

Der Maßnahmenvollzug für Personen, die nicht zurechnungsfähig aber dennoch gefährlich sind, hat den Charakter einer psychiatrischen Behandlung und ist zeitlich ungebunden. Eine Entlassung ist nur bei deutlicher Besserung der psychischen Zurechnungsfähigkeit möglich. Die Mehrzahl der Maßnahmenpatienten befindet sich in den eigens eingerichteten Justizanstalten Göllersdorf und Mittersteig. Daneben können die Häftlinge auch in geschlossenen Abteilungen verschiedener Krankenhäuser untergebracht werden.

In so einem Fall läuft das Gerichtsverfahren ein wenig anders ab, als bei sonstigen Straftäter*innen. Ein Anschluss an das Verfahren wegen privatbeteiligter Ansprüche des Opfers ist im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnormale Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StPO unzulässig (§ 430 Abs 6 StPO).

Das Opfer kann natürlich ebenfalls bei Gericht beantragen, davon verständigt zu werden, wenn der/die geistig abnorme Rechtsbrecher/in aus dem Maßnahmenvollzug entlassen wird. Da dieser unbefristet ist und die Entlassung nur unter strengen Voraussetzungen möglich ist, bedeutet dies meist einen erhöhten Schutz für das Opfer.